



Gemeinde Leibertingen

Blatt

Niederschrift

über die Verhand-

lungen des Gemeinderat

Sitzung am 24.01.2017, Beginn: 19.01 Uhr, Ende 23.07 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Reitze und 12 Gemeinderäte

Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden: 13

Entschuldigt:

Außerdem anwesend: OV Straub

Schriftführer: Siegfried Müller

AZ:.

794.62;
022.31

öffentlich

TOP 003

Nutzungsvertrag zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Reg.EN GmbH - Bereitstellung von kommunalen Flächen im Vorranggebiet Windkraft

Bürgermeister Reitze bezieht sich auf die Sitzungsvorlage.

Es könnte im ausgewiesenen Vorranggebiet ein Windpark der Fa. RegEn entstehen. Die Gesellschaft hat bereits seit einigen Jahren zahlreiche private Flächen die Windkraftnutzung vertraglich gesichert. Jeder Eigentümer kann grundsätzlich bestimmen, dass und was auf seinem Grundstück gemacht werden kann.

Das Thema Befangenheit war bei der ersten Beratung über das Thema noch unsicher. Das ist nun aber geklärt.

Befangen sind GR Keller, Möhrle, Wohlhüter, Stekeler, Hafner und Amann. Diese rücken vom Sitzungstisch ab. Herr Amann sieht sich selbst nicht als befangen und gibt dies kund, zumal ja auch zum jetzigen Zeitpunkt kein direkter Vorteil für seine Schwägerin zu erkennen ist. Alle befangenen Ratsmitglieder rücken deutlich erkennbar vom Sitzungstisch ab und verfolgen die Beratung und Beschlussfassung nur noch als Zuhörer.

Grundsätzlich sind seit 2012 WKA im Aussenbereich zulässig. Durch die Planung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wurde dafür gesorgt, dass Anlagen hier zwischenzeitlich nur noch im ausgewiesenen FNP-Bereich zulässig sind. Für diesen Bereich liegen die zahlreichen Pachtverträge mit Privateigentümern vor. Die Fa. RegEn hat erläutert, dass auch ohne Zustimmung bzw. Teilnahme der Gemeinde Leibertingen ein Windpark mit bis zu 18 Anlagen möglich wäre, da man entsprechend viele Nutzungsverträge vorliegen hat. Die Genehmigung erfolgt nicht im Rahmen des BauGB, sondern im Rahmen des BImSch-Verfahrens. RegEn fragt nun an, ob die Gemeinde Leibertingen bereit wäre, Flächen entsprechend zu verpachten.

Weiter erläutert der Vorsitzende die Sitzungsvorlage.

Als Gemeinde ist der Vor- und Nachteil vergleichbar mit den Gründen für die privaten Eigentümer. Wenn wir diesen Vertragsabschluss nun nicht machen, dann verzichten wir auf Einnahmen. Andererseits binden wir uns hinsichtlich der möglichen Nutzung für die nächsten min. 20 Jahre. Die Firma sagt klar, dass das Projekt nicht gestorben ist, falls die Gemeinde nun nicht teilnehmen würde. Ob man zu der Windkraftnutzung positiv steht oder nicht ist hier unerheblich, aber man hätte jetzt eben die Chance, Einnahmen zu generieren.

Angefragt wird, ob es nicht vielleicht sogar sinnvoll wäre, dass man hier ein bis mehrere eigene Räder hätte.

Im Rahmen des rechtlich Möglichen haben wir eigentlich eine große Sicherheit erreicht, dass überall min. 1.000 m Mindestabstand festgelegt wurden.

In der Beratung wird teilweise angemerkt, dass der Windpark nicht positiv zu sehen ist. Deshalb sei eine Zustimmung zu dem Nutzungsvertrag nicht sinnvoll und sollte vermieden werden.

Im Weiteren wird der Vertrag grundsätzlich beraten. Es wird angefragt was auf Seite 5 gemeint ist, dass die Ausgleichshandlungen durch den Grundstückseigentümer zu erbringen ist. Es ist wohl so, dass der Eigentümer die Flächen zur Verfügung stellen muss und dass die Maßnahme durch den Betreiber geleistet wird. Wir müssen also die Flächen für möglicherweise erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stellen, die Maßnahme wird aber vom Betreiber durchgeführt.

Die Frage wird aufgeworfen, inwieweit die Nutzung der Waldfläche eingeschränkt ist. Das muss konkret geklärt werden.

Es fehlt eine Regelung für die Pachtzahlung bevor das Windrad steht bzw. in Betrieb genommen wird.

Auch die Nutzung des Holzes muss grundsätzlich geklärt werden. Wer macht das, Eigentümer oder Betreiber? Die Gemeinde muss entscheiden können, ob sie die Nutzung des eingeschlagenen Holzes selbst durchführen möchte.

Die vertraglichen Regelungen werden teils kontrovers beraten und überprüft.

Die Zustimmung soll auf jeden Fall unter den Vorbehalt gestellt werden, dass die Gemeinde die Nutzung des zu schlagenden Holzes selbst übernehmen kann. Auch die Höhe der Bürgschaft kann nur in Abstimmung mit der Gemeinde als Grundstückseigentümer bestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Vertrags mit der RegEn zu. Die Gemeinde ist berechtigt das Holz, das für die Zuwegung und den Aufbau der Anlagen eingeschlagen werden muss, selbst zu nutzen.

3 Ja-Stimmen; 3 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Bürgermeister Reitze kann dem Beschluss widersprechen. Er macht deutlich, dass er sich dieses Thema noch überlegen möchte und evtl. entsprechend Widerspruch einlegen wird.

Beglaubigt:

Schriftführer

Gemeinderat

Vorsitzender

Gemeinderat

TOP 003

Nutzungsvertrag zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Reg.EN GmbH - Bereitstellung von kommunalen Flächen im Vorranggebiet Windkraft

Anlass:

Die Reg.En – regenerative energien – GmbH, Oesterdieken 1, 26434 Wangerland beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Leibertingen und der Stadt Meßkirch, in dem dort gemäß Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft, einen Windpark zu errichten. Die Genehmigungsfähigkeit dieses Windparks aus öffentlich-rechtlicher Sicht wird im Rahmen eines BImSchG-Verfahren (Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz) geprüft. Im Bereich der Bereitstellung von konkreten Flächen hat die Gesellschaft bereits seit mehreren Jahren mit einer Vielzahl von privaten Grundstückseigentümern Nutzungsverträge abgeschlossen.

Nunmehr möchte die Gesellschaft auch mit der Gemeinde Leibertingen einen solchen Nutzungsvertrag über die Grundstücke der Gemeinde in diesem Bereich abschließen. Selbiges Verfahren findet für die Grundstücke der Stadt Meßkirch auch auf dem dortigen Gemeindegebiet statt.

Obwohl die Gesellschaft auch einen Windpark mit bis zu 18 Windkraftanlagen (WKA) ohne die Bereitstellung von Grundstücken der Gemeinde Leibertingen errichten könnte, dient der beantragte Nutzungsvertrag der Möglichkeit, die Standorte ggf. zu optimieren und auch der Gemeinde Leibertingen die Möglichkeit einzuräumen, von den zu erwartenden Projekteinnahmen in Form von Pachtzahlungen zu profitieren.

Der Entwurf eines Nutzungsvertrags über die Nutzungsmöglichkeit der kommunalen Grundstücke im Vorranggebiet mit einer Laufzeit von 20 Jahren und 2 Verlängerungsoptionen mit jeweils 5 Jahren hierzu liegt als Anlage 1) bei.

Rechtlicher Rahmen

- Windkraftanlagen sind grundsätzlich seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes seit 2012 im Aussenbereich nach § 35 BauGB im Rahmen der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig bzw. genehmigungsfähig.
- Mit der Ausweisung eines „Sondergebietes Windkraft“ im Rahmen eines Teilflächennutzungsplanes Windkraft hat die Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch-Sauldorf-Leibertingen die Zulässigkeit solcher Vorhaben deutlich auf eine Fläche eingeschränkt, die gemeindegebietsübergreifend zwischen Meßkirch und Leibertingen liegt. (Hierzu sei angemerkt, dass es sich hier nicht wie sonst bei FNP- oder BebP-Vorhaben um einen Positivplanung handelte, die neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnet, sondern um eine Planung zur Einschränkung der ansonsten nach § 35 BauGB grundsätzlich zulässigen Nutzung.)
- Damit sind Windkraftanlagen grundsätzlich (d.h. unter Einhaltung aller sonstigen Schutznormen) nur noch innerhalb dieses Gebiets genehmigungsfähig.
- Über die baurechtlichen Vorgaben hinaus bedarf es zur Errichtung von Anlagen auch der Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers. Bei WKA reicht die hiervon betroffene Fläche über die konkreten baulichen Anlagen (Fundament) hinaus. Hier werden zusätzlich Baulasten für die von den Rotorblättern überstrichenen Flächen erforderlich.
- Damit kann ein Eigentümer grundsätzlich darüber entscheiden, ob auf seinem Grundstück eine WKA bzw. der vorgenannte Einwirkungsbereich einer WKA möglich ist.
- Dies gilt hinsichtlich von „normalen“ Grundstücke auch für die Gemeinde als „privater“ Grundstückseigentümer.

Dies heißt andererseits nicht, dass die Gemeinde als Eigentümerin von Wegen deren Nutzung für solche Vorhaben ausschließen kann – hier ist die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht frei, sondern an die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gebunden.

Weitere Informationen:

- Die Reg.En hat bereits verschiedene Rahmenbedingungen geprüft, die möglicherweise einer Entwicklung eines Windparks entgegenstehen könnten:
 - o **Privatrechtliche Verfügbarkeit von Grundstücken**
Als Anlage 2) liegt ein Windparklayout bei, das auf den bisher bei der Reg.En vorliegenden privatrechtlichen Zustimmungen für Grundstücke basiert, ohne dass hierzu Grundstücke der Gemeinde Leibertingen benötigt werden. Es zeigt auf, dass das Projekt im Grundsatz auch ohne die Mitwirkung der Gemeinde Leibertingen durch die Nutzungsverträge für die kommunalen Grundstücke umsetzbar ist.
 - o Als Anlage 3) und 4) liegen Karten sowie Berechnungen hierzu bei, die summarisch zu dem Ergebnis kommen, dass aus den Bereichen **Schallschutz** und **Beschattung** keine Auswirkungen zu erwarten sind, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.
- Die kompletten öffentlich-rechtlichen Vorgaben (Natur, Umwelt, Schall, Schatten, etc) werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz geprüft und sind somit nicht Bestandteil der zu treffenden Entscheidung im Hinblick auf den Nutzungsvertrag. Es handelt sich damit nicht um ein „normales“ Baugenehmigungsverfahren, in dem nur die direkten Nachbarn bzw. die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens angehört werden, sondern um ein Verfahren, in dem die Planunterlagen für Jedermann zur Einsicht ausliegen und dem Jedermann ggf. seine Einwände einbringen kann, die dann auch rechtlich zu würdigen sind. Das Verfahren wird nicht von der Gemeinde, sondern vom Landratsamt als Untere Verwaltungsbehörde durchgeführt. Die Gemeinde selbst ist damit „nur“ ein normaler Verfahrensbeteiligter wie Private, Verbände, Behörden u.a..
- Wie hoch die Anzahl der im Rahmen des BImSchG-Verfahrens genehmigungsfähigen Anlagen ist, kann momentan noch nicht abgeschätzt werden. Die Fa. Reg.En geht davon aus, dass aufgrund verschiedenster Restriktionen eher nicht zu erwarten ist, dass die theoretisch mögliche Anzahl von Anlagen realisiert werden kann. Dies zeigen wohl Erfahrungen aus anderen vergleichbaren Genehmigungsverfahren. Insofern ist auch eine definitive Aussage über konkrete einzelne Standorte der künftigen WKAn wohl erst im Zuge der weiteren Untersuchungen bzw. fachlichen Behördenstellungnahmen möglich. In Folge dessen sind auch alle Berechnungsmodelle zu den produzierten kWh, Einspeisevergütungen und demzufolge auch Pachteinahmen nur als Momentaufnahme möglich und bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens variabel.
Dennoch braucht die Reg.En eine klare Aussage darüber, welche Flächen für die Planungen und weiteren Untersuchungen vertraglich gesichert werden können.
- Die Gesamtfläche der Windvorrangfläche beträgt rd. 517 ha.
 - o Davon liegen 298 ha (57,6 %) in Meßkirch und 219 ha (42,4 %) in Leibertingen.
 - o Die Gemeinde Leibertingen hat selber rd. 70 ha kommunale Flächen innerhalb des Vorranggebiets. Dies sind rd. 13,5 % der Gesamtfläche bzw. 32 % der Fläche auf dem Gemeindegebiet Leibertingen.
 - o Von den im ersten Entwurf projektierten WKA würden 8 auf dem Gebiet der Gemeinde Leibertingen und 10 auf dem Gebiet der Stadt Meßkirch liegen.
 - o Eine Anlage würde auf einem Gemeindegrundstück liegen, 2 bis 3 weitere an der Grenze zu kommunalen Grundstücken.
- Auf Basis einer Maximalzahl von 18 WKA und mit gewissen Sicherheitsabschlägen erwarteten Jahresproduktionsmenge von rd. 6,48 Mio. kWh je WKA wäre eine jährliche Stromproduktion von 116 Mio. kWh zu erwarten.
Bei einer angenommenen Einspeisevergütung von 7,9 ct/kWh ergäbe sich eine jährliche Gesamteinspeisevergütung von rd. 9,2 Mio. €. Hieraus wären nach dem Vertragsentwurf jährlich rd. 415 T€, ab dem 14. Jahr rd. 461 T€ und ab dem 18. Jahr 645 T€ an Pachten insgesamt zu leisten. Dies bedeutet auf die Laufzeit von 20 Jahren eine Gesamtpachtzahlung von rd. 9,2 Mio. € oder im Durchschnitt der 20 Jahre 509 T€/Jahr für einen Windpark mit 18 Anlagen.

- Die Gesamtpachtzahlungen sollen im Verhältnis 20/10/10/10/50 % auf den Standort / die Aufstellflächen / Ausgleichsmaßnahmen / gemeinnützige Maßnahmen für die Standortgemeinden / Vertragsflächen insgesamt aufgeteilt werden.
- Auf die Gemeinde Leibertingen könnte über diese Laufzeit bei **einer** angenommenen Anlage auf Gemeindegrundstücken eine Pacht von insgesamt 1,16 Mio. € oder jährlich im Mittel rd. 58 T€ entfallen. Eine weitere Anlage auf kommunalen Flächen könnte das Ergebnis um rd. 150 T€ bzw. rd. 7,5 T€/Jahr verbessern.
- Nachdem das Ergebnis allerdings noch von verschiedenen Faktoren abhängt, kann sich diese Erwartung noch verändern. Doch selbst bei größeren Abweichungen nach unten (insges. 10 Anlagen, keine auf Gemeindeflächen), würde sich immer noch eine Jahrespacht von rd. 30 T€ ergeben.

Vor- und Nachteile für die Gemeinde

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages bindet die kommunalen Flächen für die Vertragslaufzeit nebst Verlängerungsoptionszeitraum im Windvorranggebiet für die Windkraftnutzung. Ggf. könnten sich dadurch Auswirkungen auf sonstige Nutzungsmöglichkeiten (Jagdpacht, evtl. Pachterlöse für landwirtschaftliche Nutzung und bei der Waldbewirtschaftung) ergeben.

Als Vorteil bringt der Abschluss der Verträge die Möglichkeit der Erwirtschaftung eines jährlichen Nutzungsentgeltes, das für den Gemeindehaushalt eine nicht unerhebliche Verbesserung darstellen würde.

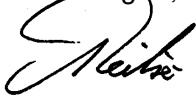
Bewertung aus Sicht der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung würde ein Verzicht auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Gemeinde einen klaren Nachteil bedeuten, da im Falle einer Umsetzung ohne die Flächenbereitstellung der Gemeinde, die Gemeinde ohne ein anderes denkbares politisches Ziel (ggf. Verhinderung eines Windparks) erreichen zu können, auf eine Einnahmemöglichkeit aus der Nutzung ihrer Grundstücke verzichten würde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Reg.En GmbH zu.

Leibertingen, den 12.01.2017



Armin Reitze, Bürgermeister

Anmerkung:

Befangenheiten / Beschlussfähigkeit

§ 18 der Gemeindeordnung regelt, dass ein Gemeinderat in einer Angelegenheit, die ihm selbst oder einem definierten Personenkreis einen Vor- oder Nachteil bringen kann, nicht beraten und abstimmen darf.

Der vorliegend vorgeschlagene Nutzungsvertrag hat im Falle der Verwirklichung eines Windparks zumindest durch Regelungen, dass Anteile der Pacht für gemeinnützige Zwecke in den Gemeinden verwendet werden und durch die Verteilung eines wesentlichen Anteils der Pachtzahlungen auf alle Vertragsgrundstücke eine nicht unwesentliche Auswirkung auf alle anderen Grundstückseigentümer im Vorranggebiet, die entweder bereits einen Nutzungsvertrag mit Reg.En abgeschlossen haben, oder dies ggf. noch beabsichtigen (ähnliche Regelungen gibt es auch in den schon abgeschlossenen Verträgen).

Bei Vertragsabschluss durch die Gemeinde werden die insgesamt leistbaren Pachtzahlungen teilweise auf die Kommune umverteilt, wodurch ein potentieller Nachteil für alle anderen Grundstückseigentümer zu erwarten ist.

Insofern sehen wir seitens der Verwaltung einen Grund für das Vorliegen einer Befangenheit gegeben.

Dies trifft somit alle Gemeinderäte, die selber ein Grundstück im Vorranggebiet besitzen oder aus einem ggf. früheren Besitzverhältnis noch eine Auswirkung zu erwarten haben, sowie die nachfolgend aufgeführten Verwandten bzw. Verschwägerten:

- Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel und Urenkel
- Geschwister, Onkel/ Tanten, Neffen/Nichten
- Ehepartner, Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern, Schwiegersohn/Schwiegertochter, Ehepartner der Enkel
- Schwager/Schwägerin

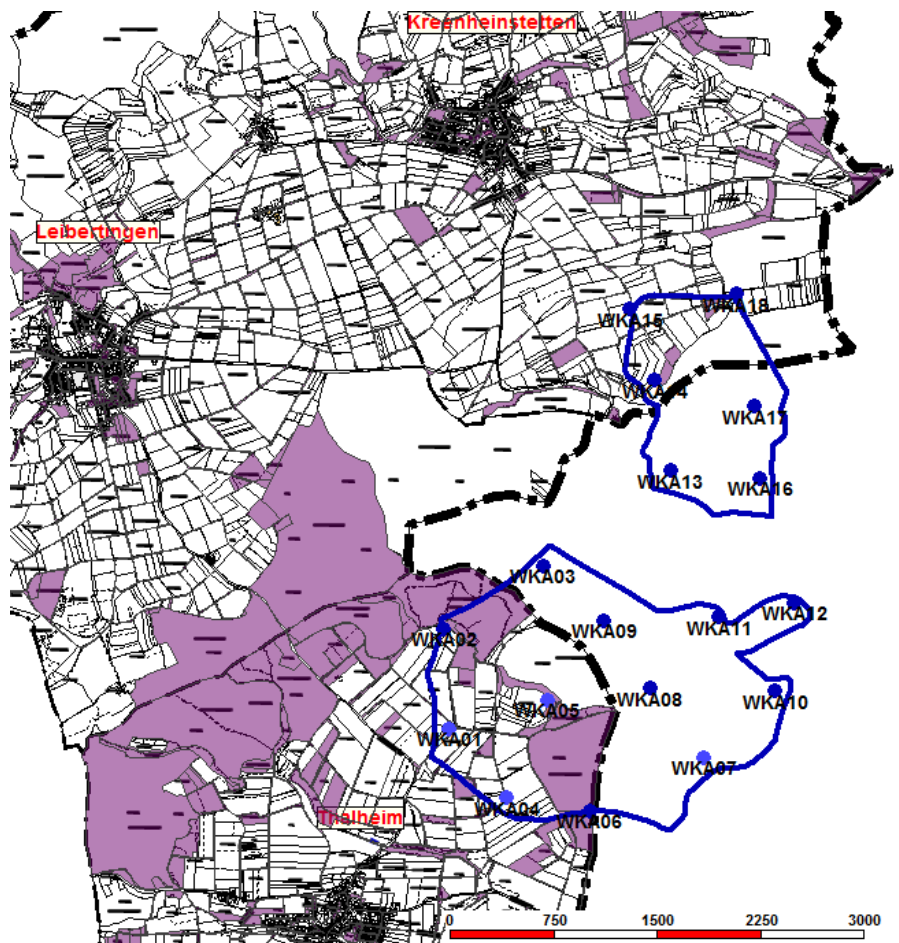
Wiewohl die Verwaltung nicht abschließend prüfen kann, ob eine Befangenheit durch eines der o.g. Verwandtschaftsverhältnisse vorliegt, hat eine summarische Prüfung ergeben dass folgende Gemeinderäte befangen sein dürften:

- Guido Amann (Schwägerin)
- Egon Hafner
- Adrian Keller (Tante, Oma)
- Christoph Möhrle
- Hubert Stekeler (früherer Eigentümer, ggf. mit Nachwirkungen)
- Matthias Wohlhüter (Tante)

Falls weitere Gemeinderäte befangen sein sollten, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Hierzu sind ehrenamtlich Tätige verpflichtet.

Falls Zweifel an der Befangenheit bestehen, wäre hierüber durch Gemeinderatsbeschluss zu beraten.

Damit sind voraussichtlich 6 von 13 stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats befangen. Beschlussfähig ist der Gemeinderat nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder (also 7 oder mehr) anwesend und stimmberechtigt sind (und damit alle, die voraussichtlich nicht befangen sind [BM Reitze, Armin Beck, Klaus Buck, Thomas Frick, Anita Kleiner, Uli Schmid, Christian Wolf]). Falls die Beschlussfähigkeit in der Sitzung nicht gegeben wäre, muss eine zweite Sitzung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Falls dies nicht gegeben ist entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte



TISCHVORLAGE

zu TOP 003

Nutzungsvertrag zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Reg.EN GmbH - Bereitstellung von kommunalen Flächen im Vorranggebiet Windkraft

Seit der Erstellung der Sitzungsvorlage zum o.g. TOP haben sich aus der grundsätzlich zustimmenden Beratung für den Gemeindebereich der Stadt Meßkirch im Vertragsentwurf im Bereich des § 3, Entgelt noch ein paar kleinere Anpassungen zur Klarstellung bzw. Optimierung der Regelungen ergeben.

Es geht zum einen um Klarstellung, dass als Grundlage für die Pacht neben der Einspeisevergütung auch diese ergänzende oder ersetzende Erträge zu berücksichtigen sind, eine Konkretisierung hinsichtlich eventuelle künftiger Änderungen bei der Umsatzsteuer und eine mögliche weitere Erhöhung der Pachtpreiszahlungen im Bereich des Verlängerungsoptionszeitraums. Diese Änderungen des ursprünglichen Vertragsentwurfs sind nachfolgend farblich hinterlegt dargestellt.

Leibertingen, den 24.01.2017



Armin Reitze, Bürgermeister

§ 3. Entgelt

Für die vertragsgegenständlichen Rechte, die Nutzung der Flächen und deren dingliche Absicherung einschließlich aller Nebenanlagen zahlt der Betreiber je errichteter WKA ein jährliches Gesamtnutzungsentgelt in Höhe von 4,5 Prozent der Nettoeinspeisevergütung, welche dem Betreiber für den Verkauf der aus der WKA erzeugten elektrischen Energie vergütet wird. **Zu dieser Einspeisevergütung zählen auch die zusätzlichen Einnahmen aus Direktvermarktung sowie Zahlungen des Versicherers oder Dritten im Fall der Betriebsunterbrechung oder -reduzierung.**

Als Grundlage gilt der Durchschnittswert des Jahresenergieertrages aller gemäß Lageplan (Anlage 1) errichteter Windenergieanlagen des Betreibers.

Dieses Entgelt erhöht sich ab dem 01.01. des 14. Jahres nach Inbetriebnahme auf 5,5 Prozent und ab dem 01.01. des 18. Jahres nach Inbetriebnahme auf 7 Prozent der Nettoeinspeisevergütung.

Unter der Voraussetzung, daß die Einspeisevergütung ab dem 01.01. des 21. Jahres nach Inbetriebnahme gleich oder höher ist wie im ersten vollen Betriebsjahr, erhöht sich das Entgelt zu jenem Zeitpunkt auf 10 Prozent der Nettoeinspeisevergütung. Weitere Voraussetzung dieser Erhöhung ist, daß nach dem 15. Betriebsjahr keine Investition in Großkomponenten (Getriebe, Azimutgetriebe, Generator incl. Kühlung, Rotor) der WEA erfolgt ist.

Einen schriftlichen Nachweis über die im vorangegangenen Kalenderjahr produzierte Strommenge und über die Höhe der beschriebenen Einspeisevergütung legt der Betreiber dem Grundeigentümer mit der Abrechnung vor. **Im Falle einer entstehenden Umsatzsteuerpflicht ist das Nutzungsentgelt gegen entsprechende Rechnungsstellung des Grundeigentümers zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.**

Übersicht über die Flächensituation im Bereich Sondergebiet Windkraft

Sonderfläche Winkraft:	davon:		davon		
	Meßkirch	Leibertingen		Gemeindegrundstücke	
Fläche nord	142 ha	88 ha	54 ha	4 ha	
Fläche süd	375 ha	210 ha	165 ha	66 ha	
Fläche Gesamt	517 ha	298 ha	219 ha	70 ha	
	100,0%	57,6%	42,4%	13,5%	der Gesamtfläche
	18	10	8	32,0%	der Fläche in Leibertingen
		56%	44%		

Ertragsprognose

Jahresertrag je WKA	7.800.000 kWh	
nach Sicherheitsabschlag	6.483.750 kWh	
Anzahl	18	WKA
Gesamtjahresertrag:	116.707.500 kWh	
erwarteter Vergütungssatz	0,0790 €	je kWh
Jahresvergütung ca.:	9.219.893 €	

	bis 13. Jahr 13 Jahre	ab 14. Jahr 4 Jahre	ab 18. Jahr 3 Jahre	Summe 20 Jahre			
Vergütungssatz Pacht	4,5%	5,0%	7,0%		davon ggf. bei Gemeinde		
insgesamt	414.895 €	460.995 €	645.392 €	9.173.793 €	mittelwert/		
je WKA	23.050 €	25.611 €	35.855 €	509.655 €	20 Jahre Jahr		
Aufteilung					1	Anlagen	
Standort WKA	20%			1.834.759 €	5,6%	101.931 €	5.097 €
Kranstell- und Montagflächen	10%			917.379 €	5,6%	50.966 €	2.548 €
Ausgleich/Aufforstung	10%			917.379 €			- €
gemeinnn. Maßn. Gemeinde	10%			917.379 €	42,4%	388.600 €	19.430 €
Vertragsgrundstücke insges.	50%			4.586.897 €	13,5%	621.050 €	31.052 €
						1.162.546 €	58.127 €

Nutzungsvertrag
zur Errichtung von
Windkraftanlagen

zwischen

Gemeinde Leibertingen

vertreten durch den Bürgermeister Armin Reitze

Dienstsitz: Rathausstraße 4, 88637 Leibertingen

-nachfolgend „Grundeigentümer“ oder „Gemeinde“ genannt-

und

Reg.En -regenerative energien- GmbH

Oesterdieken1

26434 Wangrland

nachfolgend Betreiber genannt

Präambel

Der Betreiber plant auf Grundstücken des Partners (Grundeigentümer) sowie auf Nachbargrundstücken Windkraftanlagen (WKA) und deren Nebenanlagen incl. Zuwegungen und Leitungen gemäß den Vorgaben einzuholender Genehmigungen zu installieren und mittels einer zu gründenden nachfolgenden Betriebsgesellschaft zu betreiben.

Demgemäß wird dieser Vertrag zwischen Grundeigentümer und Betreiber abgeschlossen.

§ 1. Vertragsgegenstand

Der Betreiber plant in den Gemarkungen in den Gemeinden Leibertingen und Meßkirch Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und nutzt Flurstücke des Grundeigentümers mit dem Recht, darauf Windenergieanlagen (WKA) incl. derer Fundamente, Montageflächen und Nebenanlagen sowie auch Zuwegungen und Anschlussleitungen zu planen und gemäß den Vorgaben und Auflagen einzuholender Genehmigungen zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Zu diesem Zweck werden folgende Flurstücke des Grundeigentümers beplant bzw. gemäß Genehmigung in Anspruch genommen:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

Die derzeitige geplante Inanspruchnahme der Flurstücke ergibt sich aus der **Anlage 1** (vorläufiger Lageplan) zu diesem Vertrag.

Vorgesehene Standorte und Typ der WKA sowie aller weiteren Nebenanlagen gelten vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden und Gremien und der Immissionsschutzrichtlinien sowie der Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe des Betreibers und sind gegebenenfalls anzupassen.

Die tatsächliche Lage und Anzahl der Windkraftanlage/n, Nebenanlagen, Zuwegungen sowie Leitungstrassen ergeben sich aus dem vom Betreiber nach Bestandskraft der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorzulegenden Lageplan (Ausführungsplan), der zum Bestandteil dieses Vertrages wird und die bisherige Anlage 1 ersetzt.

Die WKA und alle sonstigen Einrichtungen bleiben im Eigentum des Betreibers.

Eine Verbindung der WKA mit dem Grund und Boden des Grundeigentümers erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB. Die WKA werden damit ausdrücklich nicht Bestandteil des jeweiligen Grundstücks im Sinne des § 946 BGB. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass in diesem Nutzungsvertrag kein Erbbaurecht vertraglich vereinbart wird.

Der Grundeigentümer gewährt dem Betreiber sowie den von ihm beauftragten Dritten jederzeit Zugang zu den vertragsgegenständlichen Flurstücken und den Windkraftanlagen nebst Nebeneinrichtungen.

Eine Gewähr für die Größe, Güte oder Beschaffenheit des Grundstücks und für die Eignung zu dem vom Betreiber vorgesehenen Zweck wird vom Grundeigentümer nicht übernommen.

Die Rechte des Betreibers und des finanzierenden Kreditinstitutes werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten analog beiliegendem Muster (**Anlage 2**) vor allen anderen Rechten in Abt. 2 und 3 des Grundbuches gesichert. Dies bezieht sich auch auf Anschlussleitungen und Zuwegungen auf Nachbargrundstücken, falls dort auch WKA, Nebenanlagen, Zuwegungen oder Leitungen errichtet werden sollen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich hiermit zur unverzüglichen Bewilligung der notwendigen grundbuchlichen Vormerkungen und Dienstbarkeiten zugunsten des Betreibers und des finanzierenden Kreditinstitutes gemäß den Anforderungen des Kreditinstitutes. Im Rahmen dessen verpflichtet sich der Grundeigentümer hiermit, auf erstes Anfordern alle erforderlichen Willenserklärungen umgehend in der gehörigen Form abzugeben.

Diese Ansprüche sind veräußerlich und vererblich.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die gleichen Vormerkungen und Dienstbarkeiten für den Fall, dass ein Dritter in den Nutzungsvertrag eintritt, auf erstes Anfordern diesem gegenüber zu bestellen.

Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass auch alle Rechtsnachfolger des Grundeigentümers an die Dienstbarkeiten gebunden sind und bleiben.

§ 2. Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer

Der Nutzungsvertrag ist befristet und beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung. Seine Laufzeit beträgt zwanzig Kalenderjahre, berechnet ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Inbetriebnahme der errichteten Windkraftanlage folgt.

Die Inbetriebnahme der WKA wird durch das Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Grundeigentümer den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WKA mitzuteilen und auf Anforderung eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls zur Verfügung zu stellen.

Dem Betreiber wird die Option eingeräumt, diesen Vertrag zweimal um jeweils fünf Jahre auf Basis der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Einspeisevergütung zu verlängern. Der Betreiber hat die Option jeweils bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Grundeigentümer auszuüben.

Nach Ablauf des Vertrages werden die WKA vom Betreiber demontiert. Näheres ist unter § 6 geregelt.

§ 3. Entgelt

Für die vertragsgegenständlichen Rechte, die Nutzung der Flächen und deren dingliche Absicherung einschließlich aller Nebenanlagen zahlt der Betreiber je errichteter WKA ein jährliches Gesamtnutzungsentgelt in Höhe von 4,5 Prozent der Nettoeinspeisevergütung, welche dem Betreiber für den Verkauf der aus der WKA erzeugten elektrischen Energie vergütet wird.

Dieses Entgelt erhöht sich ab dem 01.01. des 14. Jahres nach Inbetriebnahme auf 5,5 Prozent und ab dem 01.01. des 18. Jahres nach Inbetriebnahme auf 7 Prozent der Nettoeinspeisevergütung.

Einen schriftlichen Nachweis über die im vorangegangenen Kalenderjahr produzierte Strommenge und über die Höhe der Einspeisevergütung legt der Betreiber dem Grundeigentümer mit der Abrechnung vor.

Das gesamte Nutzungsentgelt wird wie folgt auf die entsprechend berechtigten Eigentümer aufgeteilt:

- 1) Der Grundeigentümer erhält vorab 20 Prozent des Nutzungsentgelts einer WKA für den Standort (Fundament) auf dem/n vertragsgegenständlichen Flurstück(en) incl. Kranstellflächen und ggf. benötigter Anpflanzungsflächen im Nahbereich (35 m) der WKA und Montageflächen sowie Nahbereich (5 m) neuer Zuwegungen.
- 2) Weitere 10 Prozent des Nutzungsentgelts erhält/erhalten anteilig nach qm befestigter Fläche der/die Eigentümer, auf deren Grundstück(en) sich zudem permanente Kranstell- und Montageflächen der WKA befinden.
- 3) Maximal 10 Prozent des Gesamtnutzungsentgeltes stehen für weitergehend geforderte naturschutzfachliche Ausgleichs- und Aufforstungsflächen zur Verfügung und werden entsprechend an den/die Berechtigten ausgezahlt. Dies gilt auch für den Abtrag einer ggf. gewünschten Einmalzahlung oder den Erwerb sog. Ökopunkte.
- 4) Weitere 10 Prozent des Entgeltes sind für gemeinnützige Maßnahmen in den Standortgemeinden bestimmt. Der jeweilige Gemeinderat bestimmt die gemeinnützige Verwendung der Gelder.
- 5) Die dann verbleibende Summe steht für die Grundeigentümer der vertraglich an den Betreiber gebundenen und tatsächlich bebaubaren Windnutzungsflächen im ausgewiesenen Plangebiet (Windpark) sowie für ggf. zusätzlich benötigte Baulast- und Wegeflächen weiterer Eigentümer zur Verfügung und wird entsprechend der Flächenanteile und/oder der dortigen betreffenden vertraglichen Regelungen ausgezahlt. Dies gilt auch für den Abtrag einer ggf. gewünschten Einmalzahlung.

Entlang der im Plangebiet festgelegten Windparkgrenzen werden nur die Teilflurstücke zur Windnutzungsfläche gezählt, die innerhalb dieser Abgrenzung liegen.

Das Entgelt versteht sich einschließlich

- a) der Inanspruchnahme und Zurverfügungstellung von Flächen des Grundeigentümers für von der Genehmigungsbehörde geforderte naturschutzfachliche Ausgleichsauflagen,
- b) der Inanspruchnahme und Zurverfügungstellung von Flächen des Grundeigentümers für etwaige behördlicherseits geforderte kompensierende Aufforstungen. Die Durchführung und Kostentragung der mit den unter a) und b) genannten Auflagen verbundenen Maßnahmen obliegt dem Betreiber,
- c) einschließlich der Flächen des Grundeigentümers für Zuwegungen und Kabelverlegung innerhalb des bei Vertragsabschluss im F-Plan vorgesehenen Sondergebietes „Windkraft“.

Für das erste Jahr ist ab Inbetriebnahme der WKA auf dem(n) vertragsgegenständlichen Flurstück(en) der nach Tagen berechnete Betrag des jährlichen Nutzungsentgeltes am 15.02. des auf die Inbetriebnahme nachfolgenden Jahres zu bezahlen. Für das letzte Jahr ist bis zur erfolgten Demontage der tagesanteilige Betrag des jährlichen Nutzungsentgeltes zu zahlen, evtl. überschüssige Beträge werden abgerechnet.

Für neu errichtete Zuwegungen und Nutzungsrechte daran auf Flächen des Grundeigentümers außerhalb des bei Vertragsabschluß im F-Plan vorgesehenen Sondergebietes „Windkraft“ zahlt der Betreiber über die Nutzungsdauer zusätzlich jährlich 0,25 € je qm neu errichteter Wegefläche.

Bereits vorhandene Zuwegungen innerhalb und außerhalb des Sondergebietes werden vom Betreiber nötigenfalls zweckentsprechend befestigt.

Für Leitungsrechte und deren Verlegung außerhalb des bei Vertragsabschluß im F- Plan vorgesehenen Sondergebietes „Windkraft“ zahlt der Betreiber dem Grundeigentümer zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,25 €/lfdm verlegte Leitung.

Für genannte Zuwegungs- und Leitungsrechte wird ein gesonderter Nutzungsvertrag analog **Anlage 3** abgeschlossen.

Die Zahlungen erfolgen auf ein vom Grundeigentümer zu benennendes Konto.

Gerät der Betreiber mit seinen Zahlungen länger als vier Wochen in Verzug, so ist der Eigentümer berechtigt ohne gesonderte Mahnung ab Fälligkeit Zinsen i.H. von 6 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 4. Durchführung von Bauarbeiten

Einschlag, Abtransport und Verwertung des auf der benötigten Waldfläche stockenden Holzes (ohne Wurzelstockentfernung) erfolgt durch den Betreiber auf eigene Rechnung und Kosten. Die weitere Rodung der benötigten Flächen erfolgt ebenfalls durch den Betreiber auf dessen Kosten. Den Umfang der notwendigen Räumung legen die Vertragsparteien gemeinsam anhand der baulichen Vorgaben gemeinsam fest.

Sofern auf Kosten des Betreibers zur Ausübung des gestatteten Nutzungsrechtes Wege neu angelegt oder bestehende Wege ertüchtigt werden müssen, hat dies so zu erfolgen, dass weder die weitere Nutzung der Gestattungsfläche, noch der land- und forstwirtschaftliche Betrieb mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Soweit Leitungstrassen anzulegen sind, sind diese soweit möglich entlang der vorhandenen oder neu gebauten Wege zu verlegen. Beim Wegeaus- und -neubau sind Eingriffe unter Berücksichtigung des Stands der Technik soweit wie möglich zu minimieren.

Falls außerhalb der nach dem Lageplan laut Genehmigung freizulegenden Waldfläche weitere Flächen als Lagerplätze für Baumaterialien, zur Aufstellung von zeitweiligen Arbeitsunterkünften oder zur zeitweiligen Lagerung von Aushubmaterial benötigt werden, ist der Grundeigentümer hierzu unverzüglich zu benachrichtigen und, soweit erforderlich, eine entsprechende Genehmigung vom Betreiber zu beantragen. Der Betreiber wird bei der Terminierung und Durchführung der Arbeiten auf land- und forstbetriebliche Belange weitgehend Rücksicht nehmen.

§ 5. Pflichten des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auf den vertragsgegenständlichen Flächen und im Abstand von 750 m vom jeweiligen Standort der nach diesem Vertrag vorgesehenen Windkraftanlage/n ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers keine baulichen Anlagen zu errichten oder errichten zu lassen oder deren Errichtung zuzustimmen. Dazu zählen insbesondere auch andere WKA, welche die Planung, Betrieb oder Produktion der WKA beeinträchtigen könnten sowie insbesondere auch Zustimmungen zu deren Baulasten. Neuanpflanzungen in der Höhe von bereits vorhandener Bäume (Waldgebiete) sind zulässig. Der Betreiber wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn die baulichen Anlagen die Energiegewinnung nicht negativ beeinflussen.

Soweit in seinem Einflussbereich liegend verpflichtet sich der Grundeigentümer, alles zu vermeiden, was zur Störungen oder Beeinträchtigungen des Betriebes der Windkraftanlagen führen kann.

Angesichts der Sicherungsübereignung der WKA, Nebeneinrichtungen und Infrastruktur im Rahmen der Finanzierung verzichtet der Grundeigentümer hiermit im Falle einer erforderlichen Sicherungsübereignung auf sein Verpächterpfandrecht an der/den Windkraftanlage(n), den Anschlussleitungen und Nebenanlagen.

Möglicherweise für die Genehmigung, Errichtung und Betrieb der WKA erforderliche Baulasten wird der Grundeigentümer im Baulastenverzeichnis eintragen lassen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf WKA, die auf benachbarten Grundstücken errichtet werden. Falls eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, verpflichtet sich der Eigentümer hiermit zur Erteilung der notwendigen Zustimmung.

Der Grundeigentümer gibt dem Betreiber das Einverständnis und die Vollmacht alle erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und Betrieb der WKA einzuholen. Er stellt erforderliche Unterlagen zur Verfügung und wird erforderlichen Anträgen auch schriftlich zustimmen.

Der Grundeigentümer erteilt dem Betreiber Vollmacht zur Einholung erforderlicher Grundbuchauszüge für die vertragsgegenständlichen Flurstücke.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die geforderten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen gemäß den Ausführungen dieses Vertrages eintragen zu lassen.

Der Grundeigentümer wird die Einwilligung eines eventuellen Pächters zur Nutzung nach § 1 beibringen.

Vom Grundeigentümer werden keinerlei Winterdienstverpflichtungen übernommen.

§ 6. Pflichten und Haftung des Betreibers

Der Betreiber ist verpflichtet, die WKA nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten oder, wenn er hierzu selbst nicht in der Lage ist, installieren und unterhalten zu lassen.

Für die von ihm errichteten Anlagen ist der Betreiber für die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrs-sicherungspflicht für die von ihm errichteten Anlagen. Außerdem übernimmt er für die Zeit der Bauphase die Verkehrssicherungspflicht für alle von ihm in Anspruch genommenen Wege. Nach Inbetriebnahme wird die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers auf die Wege, die ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen angelegt werden, beschränkt. Er übernimmt für diese auch die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Gefährdungshaftung.

Der Betreiber hat dem Grundeigentümer den voraussichtlichen Beginn der Baumaßnahmen auf seinen Flurstücken zeitnah mitzuteilen.

Der Betreiber haftet für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb und Unterhaltung der WKA durch den Betreiber oder der von ihm eingesetzten oder beauftragten Dritten entstehen. Für die aus diesem Vertragsverhältnis entstehende und übernommene Haftung, einschließlich der Bauherrenhaftpflicht und, bei Errichtung der WKA im Waldgebieten, Haftung für Waldbrandgefahr, hat er eine entsprechende

Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000 € je WKA pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen und dem Grundeigentümer jährlich auf Anforderung nachzuweisen.

Sollten sich im Laufe der Vertragszeit die für die Versicherungshöhe maßgebenden Verhältnisse ändern, hat der Betreiber die Versicherungshöhe anzupassen.

Der Betreiber stellt den Grundeigentümer von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diesen aus Verletzung der in diesem Vertrag genannten Pflichten durch den Betreiber oder in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhoben werden. Für den Betreiber wird die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 Abs.1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Bei Errichtung, Unterhaltung oder Abbau der WKA entstandene Flur- und Ernteschäden werden vom Betreiber entschädigt. Ausgenommen hiervon sind bei Errichtung oder Abbau die Flächen im 150m-Radius der WKA. Als Grundlage für die Entschädigung ist die Entschädigungstabelle der zuständigen Landwirtschaftskammer/-amtes, ersatzweise der Schätzrahmen des Landesbauernverbandes anzuwenden. Im Streitfall ist ein vereidigter Sachverständiger einzusetzen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 91 ff. ZPO. Das Ergebnis des Sachverständigen ist für den Betreiber und den Grundeigentümer dann bindend.

Etwaige im Grundstück liegenden Entwässerungsanlagen (Drainagen) dürfen vom Betreiber nur nach Rücksprache mit dem Eigentümer auf eigene Kosten umgelegt werden. Es ist sicherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen erhalten bleibt und ist ggf. durch eine Fachfirma voll funktionsfähig wiederherzustellen.

Die Erdkabel werden so verlegt, dass die Kabel eine Erdüberdeckung von mindestens 0,90 m haben. Bei gegebener Notwendigkeit werden die Kabel auch bis zu 1,2 m Tiefe verlegt.

§ 7. Beendigung des Vertrages

Ungeachtet der Regelungen des § 2 endet der Vertrag mit Ende des Jahres, zu dem die jeweilige WKA auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken entfernt wurde.

Bei endgültiger Stilllegung hat der Betreiber die gesamten Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Erschließungsanlagen und Leitungen, insbesondere auch die Fundamente bis auf eine Tiefe von mind. 2 m unter Geländeoberkante, Betriebsgebäude samt Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Schalt- und Übergabestationen innerhalb eines Jahres auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.

Ausgenommen hiervon sind existierende Fahrwege, die vom Betreiber lediglich verfestigt wurden. Auf Verlangen des Grundeigentümers verbleiben die befestigten Zuwegungen,

die vom Betreiber neu gebaut wurden. Hierüber stimmen sich die Parteien ab, sobald der Betreiber in die Planungsphase des Rückbaus eintritt. Für eventuelle Werterhöhungen besteht kein Ausgleichsanspruch.

Die von den Anlagen des Betreibers in Anspruch genommenen Flächen sind vom Betreiber auf dessen Kosten einvernehmlich zu rekultivieren und, falls erforderlich, wieder aufzuforsten.

Zur Sicherung der Vertragsbedingungen, insbesondere der Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung wird der Betreiber eine selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) eines finanzierenden Kreditinstitutes erbringen.

Die bürgende Bank hat auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. 770, 771 BGB zu verzichten. Die weitere Ausgestaltung und Höhe der Bürgschaft bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen bzw. Auflagen der Genehmigungsbehörde.

Sowohl nach Ablauf von zehn als auch von achtzehn Jahren ist die Höhe der Bürgschaft durch einen auf Kosten des Betreibers bestellten Sachverständigen zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.

Kommt der Betreiber innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (endgültige Stilllegung) den in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen (§ 7 Rückbau, Rekultivierung) nicht nach, so hat der Grundeigentümer das Recht, die erforderliche Summe aus der gestellten Bürgschaft zum Zwecke der Ersatzvornahme anzufordern. Für diesen Fall wird die entsprechende Auszahlungsermächtigung an die Bank zugunsten des Grundeigentümers hiermit im Voraus erteilt.

Bei entsprechender Auflage der Genehmigungsbehörde ist die Bankbürgschaft an Stelle des Grundeigentümers der dann benannten Behörde zu erbringen.

Nach Beendigung der Rückbauarbeiten besichtigen die Vertragspartner die aufgegebenen Flächen gemeinsam. Wird dabei der vertragsgemäße Zustand festgestellt, ist der Grundeigentümer verpflichtet, diese Bürgschaftsurkunde unverzüglich an den Betreiber zurückzugeben.

Bei Feststellung von Restarbeiten aufgrund offensichtlicher Mängel, ist der Betreiber berechtigt, eine erneute Bürgschaft über die Summe der voraussichtlichen Restarbeiten zu stellen. Nach Stellung der neuen Bürgschaft hat der Grundeigentümer die Erstabürgschaft unverzüglich zurückzugeben.

Der Betreiber ist nur bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Zeitablauf oder einer von dem Betreiber ausgesprochenen oder von ihm zu vertretenden Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet, die Dienstbarkeiten auf seine Kosten löschen zu lassen. Wenn aufgrund gesetzlicher Sonderkündigungsrechte nach § 111 InsO (Insolvenzordnung) oder nach § 57a ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz) oder anderer gesetzlicher Regelungen das Nutzungsverhältnis durch den Erwerb des

Grundstücks nach Insolvenz des Grundeigentümers bzw. durch den Ersteher in der Zwangsversteigerung oder durch Ausübung anderer gesetzlicher Sonderkündigungsrechte beendet wird, besteht eine Lösungsverpflichtung nicht.

In diesen Fällen bleibt die Dienstbarkeit bestehen. Dies gilt auch bei einer ordentlichen Kündigung des Nutzungsverhältnisses unter Berufung auf ein Verstoß gegen das Schriftformerfordernis.

§ 8. Außerordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung durch den Grundeigentümer ist ausgeschlossen.

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief vorzeitig zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, falls der Betreiber mit der Entrichtung des Nutzungsentgeltes oder eines Teilbetrages davon von mindestens 500 € mehr als drei Monate in Verzug gerät und die rückständige Zahlung auch nicht binnen einer ihm unter Androhung der Kündigung schriftlich gesetzten Nachfrist von vier Wochen geleistet hat. Die Nachfristsetzung und die nachfolgende Kündigung sind nur wirksam, wenn sie jeweils durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Der Grundeigentümer hat zudem nach einer Fristsetzung von sechs Monaten das Recht, diesen Vertrag vorzeitig zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zu kündigen falls

- a) der Betreiber einen Antrag auf Genehmigung nach BImSchG nicht spätestens 36 Monate nach Vertragsschluss stellt. Bei Verzögerungen, die im Zusammenhang mit einem Raumordnungsverfahren oder der Bauleitplanung der Kommunen oder Natur-/Artenschutzrechtlichen Gutachten stehen, wird diese Frist pro rata temporis verlängert,
- b) der Betreiber mit dem Bau (Fundamenttausch) nicht spätestens 28 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach BImSchG beginnt,
- c) der Betreiber den Bau dauerhaft einstellt. Der Bau gilt als dauerhaft eingestellt, wenn er nicht innerhalb von 14 Monaten fortgesetzt wird und eine Fertigstellung nicht zu erwarten ist.

Für den Fall, daß der Grundeigentümer den Nutzungsvertrag aus welchen Gründen auch immer kündigen bzw. beenden will, ist der Grundeigentümer verpflichtet, die ggf. fremdfinanzierende Bank als Sicherungseigentümerin der WKA unverzüglich hiervon zu unterrichten und der Bank sodann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten an die Stelle des Betreibers zu treten oder hierfür einen Dritten zu stellen.

Der Betreiber hat zuvor den Grundeigentümer bei Inbetriebnahme der WKA über die Person und Anschrift der fremdfinanzierenden Bank schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Betreiber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende vorzeitig zu kündigen, wenn die WKA nicht (mehr) betrieben werden können

oder dürfen. Hierzu zählen auch wirtschaftliche Gründe nach Maßgabe des Betreibers.

Das Recht des Grundeigentümers oder Betreibers zur Anpassung oder Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß §§ 313, 314 BGB bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, daß eine Anpassung einer Kündigung vorgeht.

§ 9. Rechtsnachfolger

Alle Verpflichtungen und Rechte der Vertragsparteien nach dieser Vereinbarung gelten auch zugunsten bzw. gegenüber etwaiger Rechtsnachfolgers.

Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten als Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolger gelten auch solche Dritte, die Ihre diesbezügliche Rechtsstellung auf Grund rechtsgeschäftlicher Vereinbarung erhalten haben.

Für den Fall, daß ein Rechtsnachfolger an Stelle des Betreibers tritt, wird auch dieser von keiner Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis befreit, sondern schuldet dem Grundeigentümer die Erfüllung aller Pflichten.

Der beabsichtigte Eintritt eines Rechtsnachfolgers ist dem Grundeigentümer umgehend schriftlich anzuzeigen. Dem Grundeigentümer muss dabei ein angemessener Zeitraum zur Prüfung zugestanden werden, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen. Als angemessen ist dabei ein Zeitraum von 4 Wochen vor der Rechtswirksamkeit des Eintritte der Rechtsnachfolge anzusehen. Er kann die Zustimmung zum Eintritt nur verweigern, wenn an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete und erhebliche Zweifel bestehen. Insbesondere ist dies gegeben, wenn über das Vermögen des Dritten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Dritte nicht bereit ist, in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Sicherheitsleistung gem. § 6 einzutreten.

Das fremdfinanzierende Kreditinstitut ist -über die ihr in diesem Vertrag sonst eingeräumten Rechte hinaus – jederzeit berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Betreiber und dem Grundeigentümer anstelle des Betreibers in den Nutzungsvertrag einzutreten und/oder eine andere zum Eintritt in den

Nutzungsvertrag bereite (natürliche oder juristische) Person zu benennen. Der Eintritt dieser benannten Person anstelle des Betreibers in den Nutzungsvertrag wird wirksam zwei Wochen nach direktem oder durch das Kreditinstitut vermittelten Zugang der Eintrittserklärung dieser Person bei dem Grundeigentümer. Der Grundeigentümer erklärt hiermit sein Einverständnis mit dem Eintritt des Kreditinstitutes bzw. des von ihr zu benennenden Dritten in den Nutzungsvertrag.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich hiermit im Falle der Übertragung des Eigentums an der überlassenen Fläche oder Teilflächen, die in diesem Vertrag sowie in

etwaigen Übertragungs- und Ergänzungsvereinbarungen geregelten Rechte und Pflichten seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus ggf. entstandene Schäden des Betreibers.

§ 10. Rücktrittsrecht

Der Betreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten, falls

- a) die für die Errichtung der WKA notwendigen Genehmigungen nicht erteilt werden sollten,
- b) die erforderliche Finanzierung nicht erreicht werden kann,
- c) die WKA nicht betrieben werden können oder dürfen,
- d) seitens Dritter Einwendungen erhoben werden, welche die Errichtung der WKA an den dafür vorgesehenen Stellen ausschließen,
- e) sich der Standort als ungeeignet erweisen sollte. Hierzu zählen auch wirtschaftliche Gründe nach Maßgabe des Betreibers.

Der Grundeigentümer ist ebenfalls zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, falls vom Betreiber beantragte Genehmigungen für sämtlich beantragte WKA nach dem BImSchG bestandskräftig abgelehnt sind.

§ 11. Lieferrechte, land-/forstwirtschaftliche Nutzung, Mobilfunk

Die mit dem land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Eigentümers verbundenen Lieferrechte und Quoten verbleiben beim Eigentümer.

Die Bewirtschaftung der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt uneingeschränkt und kostenlos beim Grundeigentümer oder dessen Pächter. Ausgenommen hiervon sind die unter § 1 benannten benötigten Teilflächen.

Die Nutzung der WKA für kommerzielle Mobilfunkdienste bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers. 50 Prozent eines hierfür ausgezahlten Nutzungsentgeltes abzüglich etwaiger entstandener anteiliger Kosten stehen dem Grundeigentümer zu.

§ 12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das für den Grundeigentümer zuständige Amtsgericht vereinbart, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13. Kosten

Der Betreiber trägt alle Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.

§ 14. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Dem Grundeigentümer und dem Betreiber sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse gemäß BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Vertragspartei alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachträgen, Genüge zu tun.

Die Vertragspartner werden den Nutzungsvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig kündigen.

Änderungen dieses Vertrags sowie die Übertragung des Vertrags auf einen neuen Betreiber bedürfen der Zustimmung der fremdfinanzierenden Bank.

§ 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht berührt.

Die ungültigen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die den ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.

..... (Ort, Datum)

.....
(Grundeigentümer)

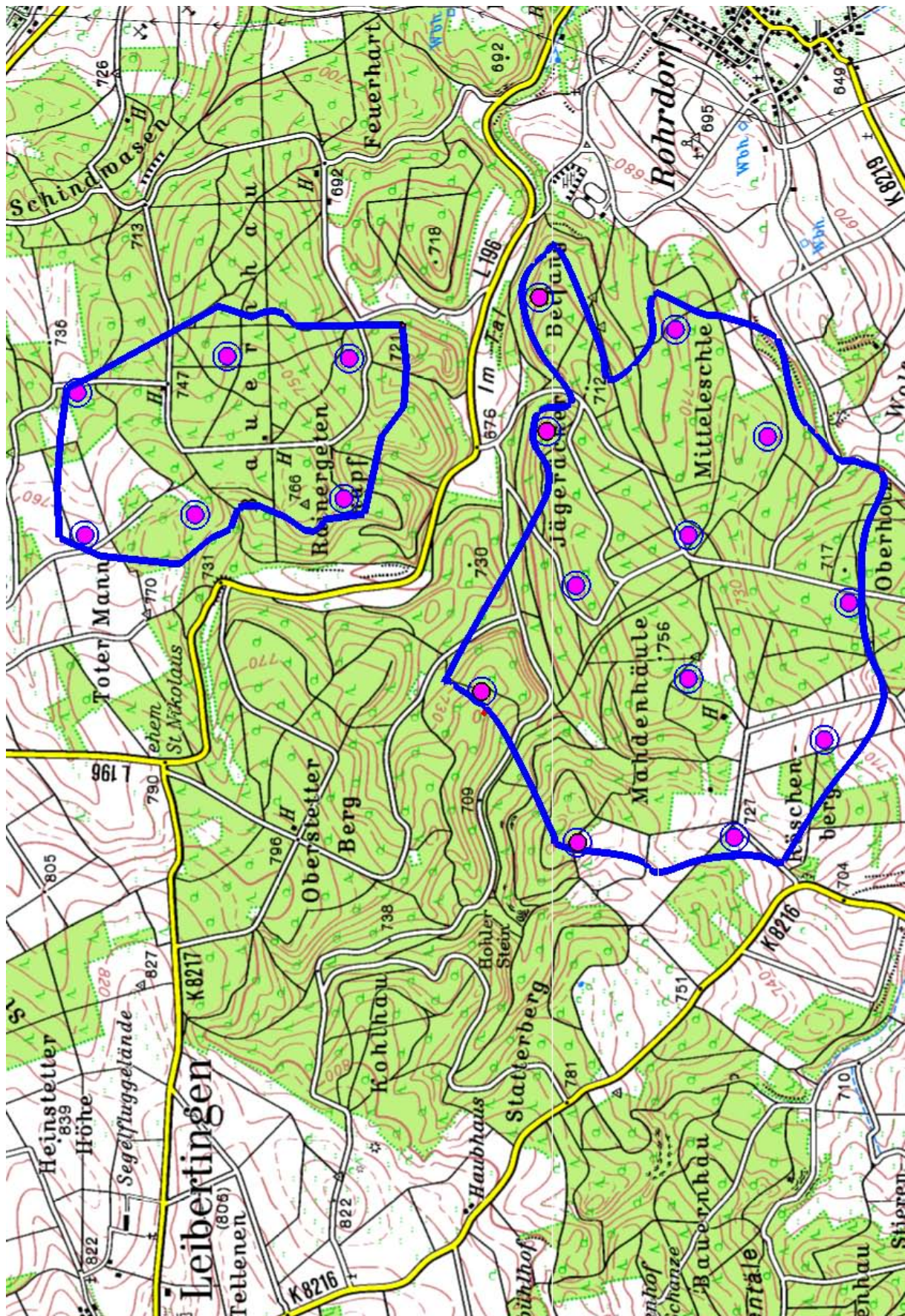
.....
(Betreiber/Bevollmächtigter)

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Muster Dienstbarkeiten

Anlage 3: Muster Zuwegungs-Leitungsvertrag

Anlage 1 Lageplan (vorläufig)



Anlage 2

Muster

Dienstbarkeitenbestellung nebst Vormerkung und Vorrangseinräumungserklärung

I.

Im Grundbuch von, Amtsgericht, Blatt Nr., ist

.....,

geboren am,

wohnhaft in

.....

als Eigentümer der folgenden Grundstücke eingetragen:

Gemarkung

lfd.Nr. Flur Flurstück

lfd.Nr. Flur Flurstück

(nachfolgend auch die "Grundstücke" genannt).

Der Grundbesitz ist wie folgt belastet:

Abteilung II:

Abteilung III:

II.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt hiermit unwiderruflich die Eintragung einer **beschränkten persönlichen Dienstbarkeit** im Rang vor allen wertmindernden Rechten in Abteilung II und an rangerster Stelle in Abteilung III zu Lasten der vorbezeichneten Grundstücke und zugunsten der **xy Bank** (nachfolgend „**die Bank**“ genannt) mit dem Inhalt, wie er sich aus dieser und den folgenden Ziffern III. und IV. ergibt:

Bank ist berechtigt, auf den Grundstücken eine oder mehrere Windenergieanlagen (insbesondere Fundament, Turm, Gondel, Zäune, technische/elektronische Bauteile nebst Verkabelung), die dazu gehörigen Übergabe, Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen sowie unter- und oberirdische Leitungen (nachfolgend insgesamt "**Anlagen**" genannt) zu errichten bzw. zu verlegen, zu belassen, zu betreiben, instand zu halten und zu setzen, zu erneuern und auch wieder zu entfernen.

Die Berechtigung umfasst auch die Errichtung und Nutzung von Zuwegungen und Kranstellflächen und gestattet es der **Bank**, dass die Rotorblätter der Windenergieanlage den Luftraum über den Grundstücken überstreichen.

Auf den Grundstücken darf für die Dauer des Vorhandenseins der Anlagen nichts vorhanden sein oder errichtet werden, was deren Bestand, Betrieb oder Nutzung beeinträchtigt oder gefährdet. Insbesondere dürfen keine Einwirkungen, die die für die Stromgewinnung maßgeblichen Windverhältnisse negativ beeinflussen, vorgenommen werden. Diesbezüglich hat die **Bank** das Recht, auf den belasteten Grundstücken etwaige die Windverhältnisse negativ beeinflussende Gegenstände oder Pflanzen unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu entfernen oder zu kürzen.

Zu allen diesen Zwecken hat die Bank ein entsprechendes Betretungs-, Fahr- und Wegerecht.

Durch die Dienstbarkeit wird die Nutzung der Grundstücke als Anlagenstandorte zur vollständigen Erfüllung des Kreditvertrags zur Finanzierung der Anlagen gesichert.

III.

Die Bank ist berechtigt, die Dienstbarkeit gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB einem von ihr benannten Dritten zur Ausübung zu überlassen.

IV.

Die Dienstbarkeit steht unter der auflösenden Bedingung vollständiger Erfüllung des Kreditvertrags zur Finanzierung der Anlagen.

V. Vormerkung eines Anspruch auf Dienstbarkeitenbestellung

Mit schuldrechtlicher Wirkung wird Folgendes vereinbart:

1. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Bank, auf deren erstes Anfordern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten eines zukünftig von ihr noch zu benennenden Dritten (nachfolgend „**Berechtigter**“ genannt) zu bewilligen und zur Eintragung zu bringen mit dem gleichen Inhalt wie vorstehend unter II. und III. geregelt, ergänzt um folgende Bestimmungen:

Durch die Dienstbarkeit wird die Nutzung der Grundstücke als Anlagenstandorte zur Amortisation der Investitionen in die Anlagen durch Stromerzeugung und -fortleitung gesichert. Die Dienstbarkeit erlischt daher nur dann, wenn die Anlagen endgültig nicht mehr ihrem der Stromerzeugung und -fortleitung dienenden Zweck entsprechend genutzt werden. Der Berechtigte hat dann auf seine Kosten die Anlagen zu entfernen.

Der Abschluss eines Grundstücksmietvertrags zwischen dem Berechtigten und dem Eigentümer ist keine Bedingung für die Bestellung der Dienstbarkeit.

2. Der Anspruch gemäß vorstehend 1. steht unter der aufschiebenden Bedingung der Verwertung der Anlagen zur Befriedigung offener Forderungen der Bank aus dem Kreditvertrag. Der Anspruch entsteht mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung und verjährt nicht vor vollständiger Erfüllung des Kreditvertrags, längstens jedoch dreißig (30) Jahre nach seiner Entstehung.

3. Der Anspruch ist übertragbar.

4. Der Anspruch ist durch Vormerkung zu sichern.

VI.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt hiermit unwiderruflich die Eintragung einer **beschränkten persönlichen Dienstbarkeit** im Gleichrang zu der für die Bank eingetragen/einzutragenden Dienstbarkeit nebst Vormerkung gemäß Ziffer II bis V. im Übrigen vor allen weiteren wertmindernden Rechten in Abteilung II und an rangerster Stelle in Abteilung III zu Lasten der vorbezeichneten Grundstücke und zugunsten der

Windpark....., mit dem Sitz in
....., eingetragen unter HRA des AG
..... Geschäftsanschrift
(nachfolgend „**WP**“ genannt)

mit den Inhalt, wie er sich aus dieser und der folgenden Ziffer VII. ergibt:

Die WP ist berechtigt, auf den Grundstücken eine oder mehrere Windenergieanlagen (insbesondere Fundament, Turm, Gondel, Zäune, technische/elektronische Bauteile nebst Verkabelung), die dazu gehörigen Übergabe, Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen sowie unter- und oberirdische Leitungen (nachfolgend insgesamt „**Anlagen**“ genannt) zu errichten bzw. zu verlegen, zu belassen, zu betreiben, instand zu halten und zu setzen, zu erneuern und auch wieder zu entfernen.

Die Berechtigung umfasst auch die Errichtung und Nutzung von Zuwegungen und Kranstellflächen sowie Anpflanzungen nach Maßgabe der immissionsschutzrechtlichen

Genehmigung und gestattet es der WP, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen den Luftraum über den Grundstücken überstreichen.

Auf den Grundstücken darf für die Dauer des Vorhandenseins der Anlagen nichts vorhanden sein oder errichtet werden, was deren Bestand, Betrieb oder Nutzung beeinträchtigt oder gefährdet. Insbesondere dürfen keine Einwirkungen, die die für die Stromgewinnung maßgeblichen Windverhältnisse negativ beeinflussen, vorgenommen werden. Diesbezüglich hat WP das Recht, auf den belasteten Grundstücken etwaige die Windverhältnisse negativ beeinflussende Gegenstände oder Pflanzen insbesondere unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu entfernen oder zu kürzen.

Zu allen diesen Zwecken hat WP ein entsprechendes Betretungs-, Fahr- und Wegerecht.

VII.

WP ist berechtigt, die Dienstbarkeit gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB einem von ihr benannten Dritten zur Ausübung zu überlassen.

VIII.

Der Eigentümer beantragt hiermit die Eintragungen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Gleichrang ins Grundbuch mit dem Inhalt, wie er sich aus Ziffern II. bis IV. und Ziffer VI. bis VII. ergibt.

Die Eintragung kann zunächst an rangoffener Stelle erfolgen. Einzel- und Teilvollzug ist zulässig.

Allen Löschungen und Rangänderungen in Bezug auf die bewilligte Dienstbarkeit wird hiermit durch den Eigentümer zugestimmt.

IX.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt hiermit unwiderruflich die Eintragung der Vormerkung gemäß Ziffer V. zu Gunsten der Bank zur Absicherung des Anspruchs auf Dienstbarkeitsbestellung im Gleichrang zu den vorstehenden Dienstbarkeiten.

Die Eintragung kann zunächst an rangoffener Stelle erfolgen. Einzel- und Teilvollzug ist zulässig.

Allen Löschungen und Rangänderungen in Bezug auf die bewilligte Vormerkung wird hiermit durch den Eigentümer zugestimmt.

X.

Zugleich wird beantragt, nach erfolgter Grundbucheintragung der Bank und der WP jeweils eine unbeglaubigte Grundbuchabschrift zu erteilen.

XI.

Alle Notar- und Grundbuchkosten trägt die REG-Regenerative Energie- Gesellschaft- mbH&Co.KG, Oesterdieken 1, 26434 Wangerland.

....., Datum

Anlage 3

Vertragliche Vereinbarung
zur Nutzung von Flurstücken
für die Errichtung, zum Betrieb und zum späteren Abbau
der Infrastruktur von Windkraftanlagen

zwischen

Stadt/Gemeinde
.....

vertreten durch den Bürgermeister
-nachfolgend „Grundeigentümer“ oder „Gemeinde“ genannt-

und der

Reg.En -regenerative energien-GmbH,
Oesterdieken 1, 26434 Wangerland
-nachfolgend „Betreiber“ genannt-

Präambel

Der Betreiber plant auf Flurstücken in der Gemarkung
Windkraftanlagen (WKA) sowie Nebenanlagen zu installieren und mittels einer zu
gründenden nachfolgenden Betriebsgesellschaft zu betreiben.
Für die Zuwegung zu den Standorten der Anlagen sowie für Leitungen sind u.a.
Gemeindewege/Gemeindeparzellen vorgesehen.
Vorliegender Vertrag regelt die Nutzung nachfolgender Parzellen durch den
Betreiber Flurstück(e)

§ 1 Nutzung

Die Gemeinde gestattet dem Betreiber nach Maßgabe dieses Vertrages die Nutzung der
Parzellen und die Herstellung von oder Ausbau zu dauerhaften Zuwegungen für den Bau,
Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung sowie Abbau der WKA und Nebenanlagen auf den
betreffenden Grundstücken sowie die Verlegung von Leitungen im erforderlichen Umfang.
Der Betreiber ist berechtigt, die Parzellen dementsprechend zu nutzen oder von
beauftragten Dritten benutzen zu lassen.

Die Parzellen dürfen nur insoweit benutzt werden, wie dies zu dem genannten Zweck
notwendig ist. Der Betreiber hat bei der Ausübung seines Nutzungsrechts den
ursprünglichen Charakter der Parzellen zu berücksichtigen und Störungen der eigentlichen
Nutzung bzw. der Nutzer weitgehend zu vermeiden. Das Recht der Benutzung stellt also
lediglich ein Recht auf Mitbenutzung dar.

Die auf den Flurstücken der Gemeinde somit hergestellten Gewerke, insbesondere
Zuwegungen und Leitungen, bleiben im Eigentum des Betreibers.

Eine Verbindung mit dem Grund und Boden des Grundeigentümers erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB. Die Gewerke werden damit ausdrücklich nicht Bestandteil des jeweiligen Grundstücks im Sinne des § 946 BGB.

Eine Gewähr für die Größe, Güte oder Beschaffenheit des Grundstücks und für die Eignung zu dem vom Betreiber vorgesehenen Zweck wird vom Grundeigentümer nicht übernommen.

§ 2 Befestigung und Unterhaltung der Wege

Die Gemeinde überträgt die Befestigung der o.g. Wege auf den Betreiber. Der Betreiber hat die Befestigung und bzw. Verbreiterung der Wege zur Erreichung der erforderlichen Tragfähigkeit für die Durchführung der Baumaßnahme auf eigene Kosten anzulegen und in dem erforderlichen Umfang zu unterhalten.

Vorgesehen ist die Befestigung und teilweiser Ausbau der Wege auf eine Breite von 4-5 Metern sowie zusätzlich erforderlicher Einfahrtstricher („Kurvenradien“) und Ausweichstellen in der vom Hersteller der WKA vorgegebenen Belastungsfestigkeit mittels Trenngewebe, Sand, Schotter, unbelastetem Recycling und/oder Mineralgemisch.

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung zur erforderlichen Befestigung der Zuwegungen.

Der Betreiber wird die Maßnahme nach den geltenden Erfordernissen für Wegebau des Windenergieanlagenherstellers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik von einem qualifizierten Tiefbauunternehmen durchführen lassen.

Die örtliche Bauüberwachung wird vom Betreiber wahrgenommen.

Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen nicht bzw. so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Bauzeit dem Betreiber bzw. der von diesem beauftragten Baufirma.

Der Betreiber stellt die Gemeinde von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die während der Bauzeit entstehen, sofern diese Ansprüche Dritter rechtskräftig festgestellt worden sind. Ansprüche Dritter, die mit der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit begründet werden, werden vom Betreiber bzw. der Baufirma direkt geregelt.

Die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung und Erneuerung der durch die Maßnahme neu hergestellten Wege und Wegeverbreiterungen führt der Betreiber durch. Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Betreiber übernommen. Dies beinhaltet auch die Kosten für die neu hinzugefügten Randbefestigungen (Asphaltbeläge, Bankette, etc.) im Bereich der Wege und anderen gemeindeeigenen Grundstücken.

§ 3 Verlegung und Unterhaltung elektrischer Leitungen

Der Betreiber hat die Verlegung der erforderlichen Leitungen auf eigene Kosten durchzuführen und in dem erforderlichen Umfang zu unterhalten.

Art, Umfang und Ausführung der Verkabelung erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Erdkabel werden so verlegt, dass die Kabel eine Erdüberdeckung von min. 0,90 m haben.

§ 4 Verpflichtung und Haftung des Betreibers

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Grundeigentümer den Beginn der Inanspruchnahme der genannten Grundstücke rechtzeitig mitzuteilen.

Der Betreiber ist verpflichtet, die Zuwegung nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften zu erstellen und instand zu halten.

Sind für die Ausführung der Maßnahme behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, werden diese vom Betreiber eingeholt.

Der Betreiber verpflichtet sich, Schäden, die während des Nutzungszeitraumes an den gemeindlichen Wegeparzellen in Folge der Nutzung der Windkraftanlagen entstehen, auf eigene Kosten zu beseitigen.

Vor Beginn und nach Beendigung der Befestigungsarbeiten sind Abnahmen mit einem Vertreter der Gemeinde mit Zustandserfassungsprotokoll durchzuführen. Der Betreiber hat entsprechende Termine abzustimmen.

Mit Beginn der Wegebauarbeiten übernimmt der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht bis zum Abschluß der Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen.

Der Betreiber ist verpflichtet, den Verlauf verlegter Kabelleitungen einzumessen und den Bestandsplan der Gemeinde in Papierform sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber ist weiterhin verpflichtet, etwaige Eintragungen von Dienstbarkeiten oder Baulasten bei Beendigung des Vertrages unverzüglich löschen zu lassen.

Der Betreiber haftet – soweit gesetzlich zulässig – für alle Schäden, die dem Grundeigentümer in Zusammenhang mit der Herstellung oder bei der Unterhaltung der vertragsgegenständlichen Nutzungen entstehen oder für die der Grundeigentümer von Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird, sofern und soweit die Schäden durch den Betreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen bzw. durch von dem Betreiber beauftragten Dritten in dem Betreiber zurechenbarer Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und die Schäden nicht bereits durch das Nutzungsentgelt abgegolten sind. Der Betreiber haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Höhe (je WKA mind. 3 Mio. € pauschal je Versicherungsfall) ist nachzuweisen.

§ 5 Verpflichtung und Haftung des Grundeigentümers

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschaffenheiten der vertragsgegenständlichen Grundstücke. Dem Betreiber ist der Zustand der Grundstücke aufgrund vorheriger Besichtigung und Prüfung hinreichend bekannt.

Angesichts der Sicherungsübereignung der WKA, Zuwegungen, Kabel im Rahmen der Finanzierung verzichtet die Gemeinde hiermit auf ein Verpächterpfandrecht an diesen Anlagen.

Die Gemeinde verpflichtet sich für ihre vertragsgegenständlichen Parzellen hiermit zur Bestellung und grundbuchlicher Eintragung von gegebenenfalls erforderlich werdenden Dienstbarkeiten für die genannten Nutzungen sowie zur Übernahme und Eintragung von für die nach jeweils gültiger Landesbauordnung gegebenenfalls notwendigen Baulasten für die Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Abbau der geplanten Windkraftanlage(n).

Soweit es sich um öffentliche Straßen- und Wegeflächen handelt, werden diese Dienstbarkeiten für vertragsgegenständliche Nutzungsrechte nicht grundbuchlich gesichert.

Wird die vom Betreiber in Anspruch genommene Grundfläche aber ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Zuwegung entzogen, oder handelt es sich nicht um öffentliche Flächen, so verpflichtet sich die Gemeinde hiermit zur Bestellung und Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten mit dem Inhalt dieses Vertrages gemäß den Anforderungen des fremdfinanzierenden Kreditinstitutes und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu Gunsten des Kreditinstitutes, des Betreibers und derer Rechtsnachfolger. Dies auch und insbesondere bevor sie das Eigentum an dem/n in Anspruch genommenen Grundstück(en) einem Dritten überträgt.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag ist befristet und beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung.
Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der angedienten WKA.
Der Betreiber erhält die Option auf Verlängerung des Vertrages um 2 x 5 Jahre. Die Option ist spätestens 6 Monate vor Vertragsende auszuüben.

Dieser Vertrag endet vor Ablauf der Laufzeit, ohne das es einer förmlichen Kündigung bedarf, wenn die WKA und Nebenanlagen, für die die Zuwegungen und Kabel errichtet werden, vertragsgemäß abgebaut bzw. entfernt ist/sind.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Grundstückseigentümer hat bei Verzug in Höhe von mindestens einem vollständigen Jahresnutzungsentgelt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
Der jeweilige Betreiber hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, falls der Betrieb der WKA durch nachträgliche behördliche Auflagen, Verbote oder Gesetzesänderungen unmöglich oder nach Maßgabe des Betreibers nicht mehr wirtschaftlich möglich sein sollte.

Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Pflichtverletzung.

Für den Fall, daß der Grundeigentümer den Nutzungsvertrag aus welchen Gründen auch immer kündigen bzw. beenden will, ist der Grundeigentümer verpflichtet, die ggf. fremdfinanzierende Bank als Sicherungseigentümerin der WKA unverzüglich hiervon zu unterrichten und der Bank sodann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten an die Stelle des Betreibers zu treten oder hierfür einen Dritten zu stellen.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Als Entgelt für neu errichtete Zuwegungen auf den Vertragsflächen und deren Nutzung zahlt der Betreiber an die Gemeinde ein jährliches Entgelt in Höhe von 0,25 Euro je qm neu befestigter Fläche.
2. Als Entgelt für die darüber hinaus gehende Nutzung gemeindlicher Flächen für Kabelverlegung zahlt der Betreiber an die Gemeinde einen einmaligen Betrag in Höhe von 0,25 Euro je lfdm verlegte Leitung.
3. Für Eintragung von eventuell erforderlicher Dienstbarkeiten oder Baulasten zahlt der Betreiber zusätzlich an die Gemeinde einen einmaligen Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro.

Die Zahlungen nach 2. und 3. sind mit Inbetriebnahme der WKA fällig, jährliche Zahlungen jeweils zum 15. Februar des laufenden Jahres. Die Zahlungen sind zu überweisen auf das von der Gemeinde zu benennende Konto.

Für das erste Jahr ist ab Inbetriebnahme der nach Tagen berechnete Betrag des jährlichen Nutzungsentgeltes zu zahlen. Für das letzte Jahr ist bis zur erfolgten

kompletten rückstandsfreien Demontage der WKA der tagesanteilige Betrag des jährlich zu zahlenden Nutzungsentgeltes zu zahlen.

Mit genannten Zahlungen sind sämtliche vom Grundeigentümer überlassenen vertragsgegenständliche Rechte und Nutzungen abgegolten.

Gerät der Betreiber mit seinen Zahlungen länger als vier Wochen in Verzug, so ist der Grundeigentümer berechtigt ohne gesonderte Mahnung ab Fälligkeit Zinsen i.H. von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB zu berechnen.

§ 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Der Betreiber ist nach endgültiger Außerbetriebsetzung und Abbau der WKA verpflichtet, die durch ihn hergestellte oder ausgebaute Zuwegungen sowie verlegte Leitungen nach Aufforderung der Gemeinde zurück zu bauen.

Nach der Beseitigung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen wieder herzustellen. Die Wiederherrichtung geschieht auf Kosten des Betreibers.

§ 10 Rechtsnachfolger

Diese Vereinbarung gilt auch für und gegenüber dem jeweiligen Rechtsnachfolger. Als Rechtsnachfolger gelten auch solche Dritte, die Ihre diesbezügliche Rechtsstellung auf Grund rechtsgeschäftlicher Vereinbarung erhalten haben.

Der Betreiber ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben einzeln oder insgesamt auf eine oder mehrere dritte (natürliche oder juristische) Personen, unter anderem auch Tochter- oder Schwestergesellschaften, ganz oder teilweise zu übertragen.

Mit der Maßgabe, dass der eintretende Dritte sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt willigt der Grundstückseigentümer in den Eintritt des Dritten in diesen Nutzungsvertrag anstelle des (bisherigen) Betreibers bereits jetzt unwiderruflich ein, es sei denn, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten entspricht nicht der des bisherigen Betreibers.

Der Grundstückseigentümer ist im Falle einer Übertragung wie vorstehend unwiderruflich verpflichtet, seine Zustimmung auf erstes Anfordern schriftlich gegenüber allen mittelbar oder unmittelbar von der Übertragung betroffenen Personen zu bestätigen.

Das fremdfinanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, anstelle des Betreibers in den Nutzungsvertrag einzutreten und/oder eine andere zum Eintritt in den Nutzungsvertrag bereite (natürliche oder juristische) Person zu benennen. Der Eintritt dieser benannten Person anstelle des Betreibers in den Nutzungsvertrag wird wirksam zwei Wochen nach direktem oder durch das Kreditinstitut vermitteltem Zugang der Eintrittserklärung dieser Person bei dem Grundeigentümer.

§ 11 Rücktrittsrecht

Der Betreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls die für die Errichtung der WKA notwendigen Genehmigungen nicht erteilt werden sollten, die erforderliche Finanzierung nicht erreicht werden kann, die WKA nicht wie beabsichtigt betrieben werden können oder dürfen oder seitens Dritter Einwendungen erhoben werden, welche die Errichtung der WKA an den dafür vorgesehenen Stellen ausschließt.

Die Grundeigentümerin ist ebenfalls zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, falls die für das Vorhaben notwendigen behördlichen Genehmigungen endgültig nicht erteilt werden sollten.

§ 12 Kostentragung

Die durch Abschluss und Ausführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt der Betreiber.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das für die Gemeinde zuständige Amtsgericht vereinbart, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Grundeigentümer und dem Betreiber sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse gemäß BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Vertragspartei alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachträgen, Genüge zu tun. Die Vertragspartner werden den Nutzungsvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig kündigen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 15 Ergänzung

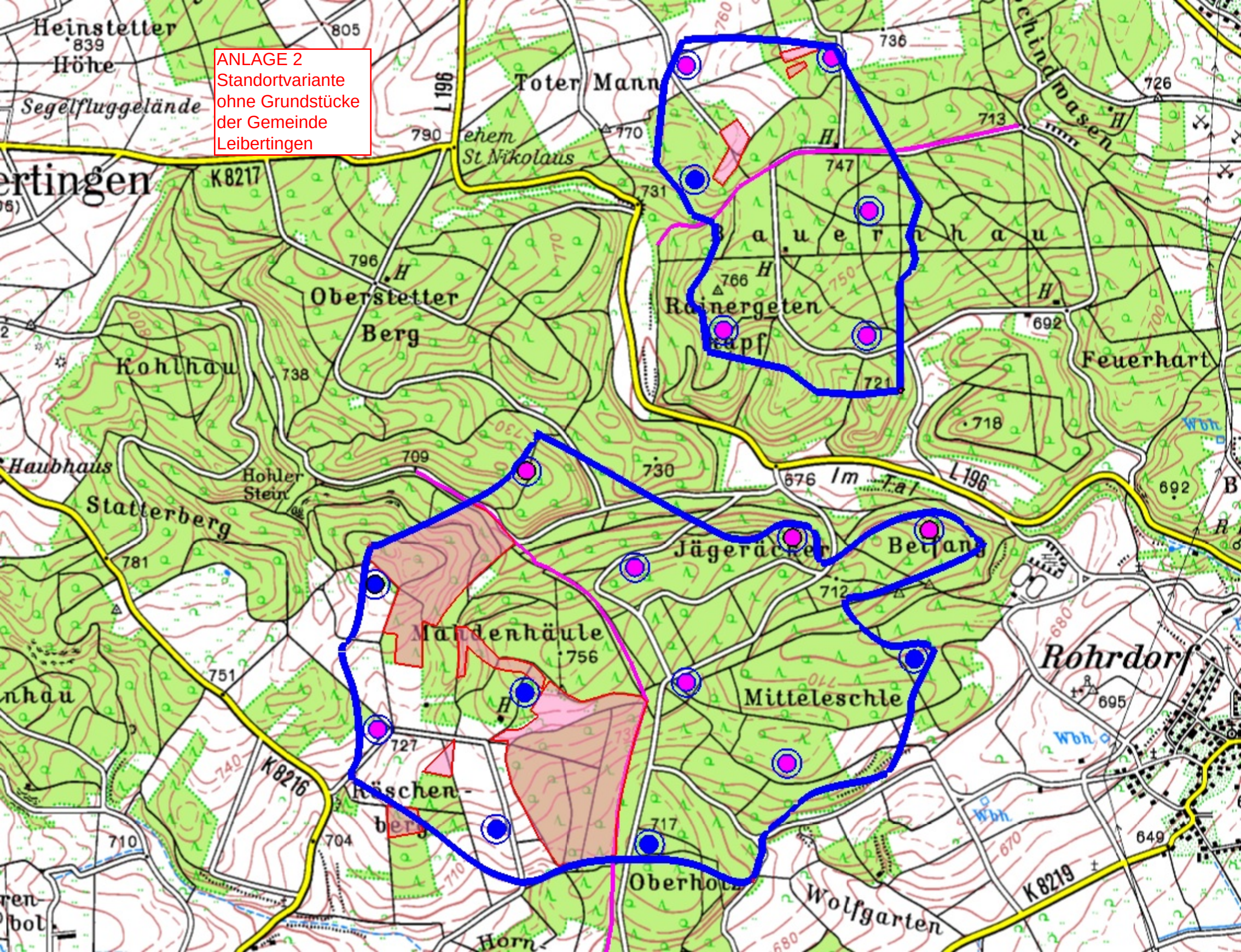
Für den Fall, daß weitere noch nicht benannte Parzellen der Gemeinde beansprucht werden müssen, werden die Vertragsparteien diese einvernehmlich in diesen Vertrag aufnehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Gemeinde

.....
Betreiber

ANLAGE 2
Standortvariante
ohne Grundstücke
der Gemeinde
Leibertingen



Projekt:

Leibertingen-Messkirch

Lizenzierter Anwender:

WPR Projektgesellschaft mbH & Co.KG
Zwikhörn 1
DE-26434 Wangerland
04425 9909222

Berechnet:

07.09.2016 13:41/3.1.579

DECIBEL - Hauptergebnis

Detaillierte Prognose nach TA-Lärm / DIN ISO 9613-2

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2
"Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

Industriegebiet: 70 dB(A)

Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)

Reines Wohngebiet: 35 dB(A)

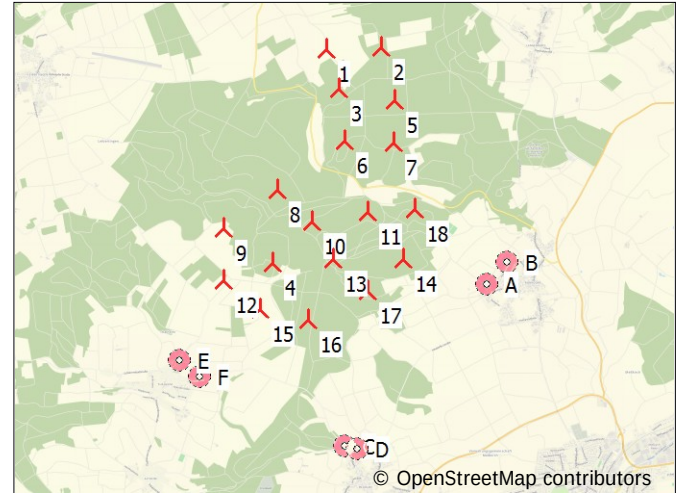
Gewerbegebiet: 50 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)

Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:

GK (3 deg)-DHDN/PD/Bessel (DE 1995 <±5m) Zone: 3



Neue WEA

Maßstab 1:100.000

Schall-Immissionsort

WEA

WEA-Typ								Schallwerte		Windgeschwindigkeit		LWA	Einzelton	
Rechts	Hoch	Z	Beschreibung	Aktuell	Hersteller	Typ	Nennleistung	Rotor-durchmesser	Nabenhöhe	Quelle	Name			
		[m]					[kW]	[m]	[m]			[m/s]	[dB(A)]	
1	3.504.990	5.323.083	766,0 T1	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
2	3.505.724	5.323.115	755,1 T2	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
3	3.505.159	5.322.567	773,7 T3	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
4	3.504.280	5.320.265	763,3 T13	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
5	3.505.898	5.322.415	750,0 T4	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
6	3.505.229	5.321.874	756,1 T5	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
7	3.505.891	5.321.846	730,1 T6	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
8	3.504.336	5.321.222	750,0 T7	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
9	3.503.625	5.320.715	748,3 T8	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
10	3.504.806	5.320.812	751,8 T9	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
11	3.505.545	5.320.932	739,7 T10	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
12	3.503.632	5.320.030	730,0 T12	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
13	3.505.085	5.320.316	741,1 T14	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
14	3.506.015	5.320.313	714,9 T15	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
15	3.504.116	5.319.649	720,1 T16	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
16	3.504.746	5.319.511	721,4 T17	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
17	3.505.540	5.319.890	735,7 T18	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein
18	3.506.167	5.320.971	710,0 T11	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	USER	Lwa=105,1 dB(A)	(95%)	105,1	Nein

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Schall-Immissionsort					Anforderung	Beurteilungspegel		Anforderung erfüllt?	
Nr.	Name	Rechts	Hoch	Z	Aufpunkthöhe	Schall	Von WEA	Distanz z.Richtwert	Schall
				[m]	[m]	[dB(A)]	[dB(A)]	[m]	
A	Spießgasse 12	3.507.126	5.319.980	673,5	5,0	45,0	36,0	737	Ja
B	Panoramaweg 21	3.507.392	5.320.280	671,4	5,0	45,0	34,8	931	Ja
C	Am Talbach 42	3.505.244	5.317.845	640,0	5,0	45,0	31,6	1.335	Ja
D	Bohnackerweg 6	3.505.403	5.317.800	640,7	5,0	45,0	31,3	1.428	Ja
E	Kreuzstraße 16	3.503.039	5.318.978	710,3	5,0	45,0	35,9	779	Ja
F	Voradelberg 23	3.503.314	5.318.762	704,2	5,0	45,0	35,9	755	Ja

Abstände (m)

WEA	A	B	C	D	E	F
1	3765	3690	5243	5297	4544	4633
2	3433	3288	5290	5323	4930	4973
3	3248	3196	4721	4771	4167	4227
4	2859	3111	2604	2708	1788	1786
5	2726	2605	4615	4640	4469	4473
6	2679	2686	4028	4076	3630	3652
7	2236	2169	4052	4074	4043	4017
8	3052	3197	3496	3583	2591	2662

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

Leibertingen-Messkirch

Lizenzierter Anwender:

WPR Projektgesellschaft mbH & Co.KG
Zwickhörn 1
DE-26434 Wangerland
04425 9909222

Berechnet:

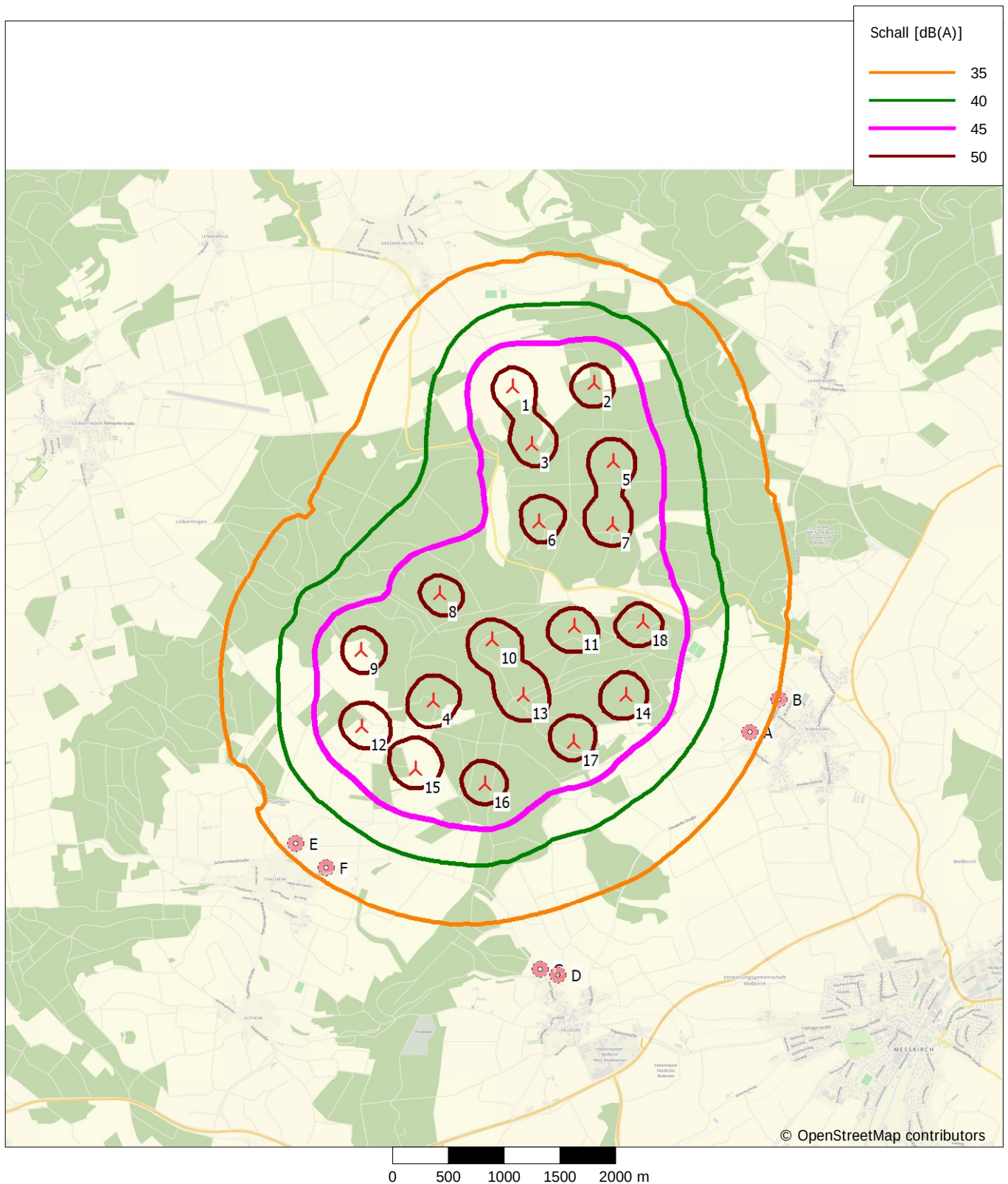
07.09.2016 13:41/3.1.579

DECIBEL - Hauptergebnis

...(Fortsetzung von letzter Seite)

WEA	A	B	C	D	E	F
9	3576	3791	3294	3413	1833	1976
10	2463	2640	2998	3069	2546	2534
11	1844	1958	3101	3134	3177	3111
12	3493	3767	2715	2846	1208	1306
13	2067	2307	2476	2535	2444	2355
14	1159	1377	2585	2585	3261	3113
15	3027	3335	2127	2252	1269	1195
16	2425	2755	1739	1832	1788	1615
17	1588	1892	2066	2094	2661	2494
18	1378	1406	3258	3260	3708	3607

DECIBEL - Karte Lautester Wert bis 95% Nennleistung



Karte: Open Streep Map (EMD International A/S), Maßstab 1:50.000, Mitte: GK (3 deg)-DHDN/PD/Bessel (DE 1995 ± 5 m) Zone: 3 Ost: 3.504.896 Nord: 5.321.313
 Neue WEA Schall-Immissionsort
 Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland. Windgesch- windigkeit: Lautester Wert bis 95% Nennleistung
 Höhe über Meeresspiegel von aktivem Höhenlinien-Objekt

Projekt:

Leibertingen-Messkirch

Lizenzierter Anwender:

WPR Projektgesellschaft mbH & Co.KG

Zwikhörn 1

DE-26434 Wangerland

04425 9909222

Berechnet:

07.09.2016 13:58/3.1.579

SHADOW - Hauptergebnis

Voraussetzungen für Berechnung des Schattenwurfs

Beschattungsbereich der WEA

Schatten nur relevant, wo Rotorblatt mind. 20% der Sonne verdeckt

Siehe WEA-Tabelle

Minimale relevante Sonnenhöhe über Horizont

3 °

Tage zwischen Berechnungen

1 Tag(e)

Berechnungszeitsprung

1 Minuten

Die dargestellten Zeiten sind die astronomisch maximal mögliche

Beschattungsdauer, berechnet unter folgenden Annahmen:

Die Sonne scheint täglich von Sonnenauf- bis -untergang

Die Rotorfläche steht immer senkrecht zur Sonneneinstrahlung

Die Windenergieanlage/n ist/sind immer in Betrieb

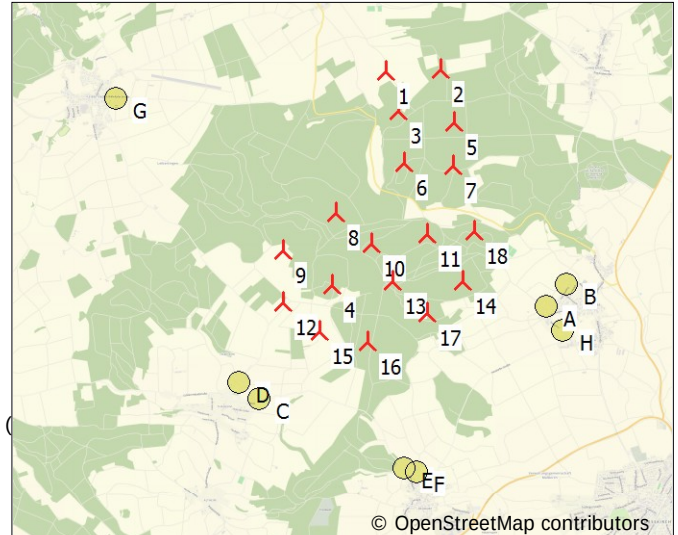
Eine WEA wird nicht berücksichtigt, wenn sie von keinem Teil der Rezeptorfläche aus sichtbar ist. Die Sichtbarkeitsberechnung basiert auf den folgenden Annahmen:

Verwendete Höhenlinien: Höhenlinien: CONTOURLINE_ONLINEDATA_0.wpo (

Hindernisse in Berechnung verwendet

Augenhöhe: 1,5 m

Rasterauflösung: 10,0 m



Maßstab 1:100.000

Neue WEA

Schattenrezeptor

Alle Koordinatenangaben in:

GK (3 deg)-DHDN/PD/Bessel (DE 1995 ± 5 m) Zone: 3

WEA

	Rechts	Hoch	Z	Beschreibung	WEA-Typ			Nennleistung [kW]	Rotor- durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Schattendaten	
					Aktuell	Hersteller	Typ				Beschatt.- Bereich [m]	U/min [U/min]
			[m]									
1	3.504.990	5.323.083	766,0	T1	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
2	3.505.724	5.323.115	755,1	T2	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
3	3.505.159	5.322.567	773,7	T3	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
4	3.504.280	5.320.265	763,3	T13	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
5	3.505.898	5.322.415	750,0	T4	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
6	3.505.229	5.321.874	756,1	T5	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
7	3.505.891	5.321.846	730,1	T6	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
8	3.504.336	5.321.222	750,0	T7	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
9	3.503.625	5.320.715	748,3	T8	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
10	3.504.806	5.320.812	751,8	T9	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
11	3.505.545	5.320.932	739,7	T10	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
12	3.503.632	5.320.030	730,0	T12	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
13	3.505.085	5.320.316	741,1	T14	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
14	3.506.015	5.320.313	714,9	T15	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
15	3.504.116	5.319.649	720,1	T16	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
16	3.504.746	5.319.511	721,4	T17	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
17	3.505.540	5.319.890	735,7	T18	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0
18	3.506.167	5.320.971	710,0	T11	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	149,0	1.714	0,0

Schattenrezeptor-Eingabe

Nr.	Name	Rechts	Hoch	Z	Breite	Höhe	Höhe über Grund	Azimutwinkel (von Süd)	Neigung des Fensters	Ausrichtungsmodus
				[m]	[m]	[m]	[m]	[°]	[°]	
A	Spießgasse 12	3.507.126	5.319.980	673,5	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"
B	Panoramaweg 21	3.507.392	5.320.280	671,4	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"
C	Voradelberg 23	3.503.314	5.318.762	704,2	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"
D	Kreuzstraße 16	3.503.039	5.318.978	710,3	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"
E	Am Talbach 42	3.505.244	5.317.845	640,0	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"
F	Bohnackerweg 6	3.505.403	5.317.800	640,7	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"
G	Leibertingen	3.501.407	5.322.734	810,0	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"
H	Spießgasse 2	3.507.348	5.319.669	649,9	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"

SHADOW - Hauptergebnis

Berechnungsergebnisse

Schattenrezeptor

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer	Schattentage/a	Max.Schatten
		Stunden/Jahr		Stunden/Tag
		[Std/Jahr]	[Tage/Jahr]	[Std/Tag]
A	Spießgasse 12	22:45	76	0:26
B	Panoramaweg 21	15:15	61	0:21
C	Voradelberg 23	17:42	61	0:20
D	Kreuzstraße 16	0:19	6	0:04
E	Am Talbach 42	0:00	0	0:00
F	Bohnackerweg 6	0:00	0	0:00
G	Leibertingen	0:00	0	0:00
H	Spießgasse 2	17:29	56	0:22

Gesamtmenge der max. mögl. Beschattung an Rezeptoren pro WEA

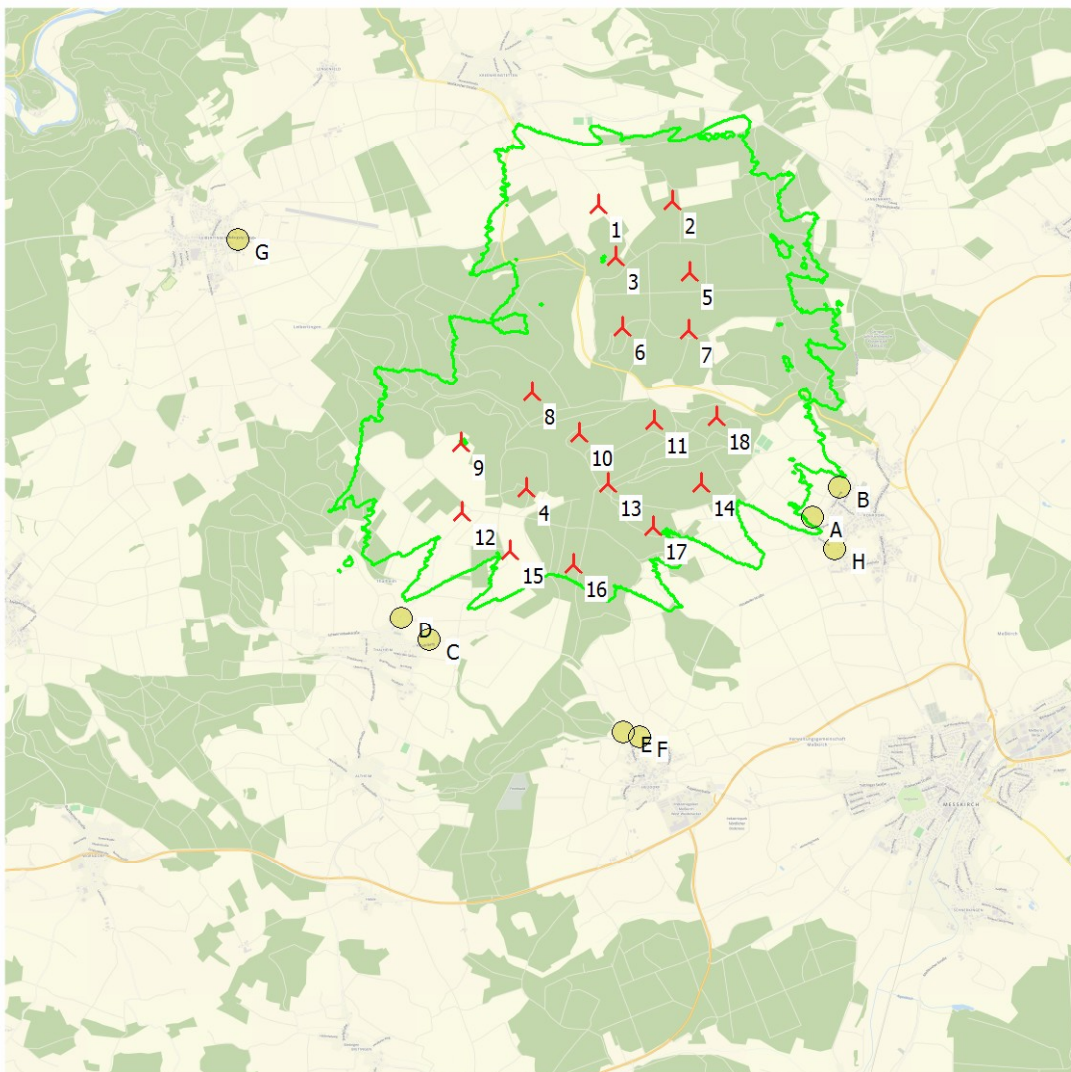
Nr.	Name	Maximal
		[Std/Jahr]
1	T1	0:00
2	T2	0:00
3	T3	0:00
4	T13	0:00
5	T4	0:00
6	T5	0:00
7	T6	0:00
8	T7	0:00
9	T8	0:00
10	T9	0:00
11	T10	0:00
12	T12	0:00
13	T14	0:00
14	T15	42:17
15	T16	0:19
16	T17	17:42
17	T18	5:35
18	T11	7:37

Summen in Rezeptortabelle und WEA-Tabelle können sich unterscheiden, da eine WEA gleichzeitig an zwei oder mehr Rezeptoren Beschattung verursachen kann und/oder ein Rezeptor gleichzeitig von zwei oder mehr WEA beschattet werden kann.

SHADOW - Karte

Stunden/Jahr,
Astron.max.mögl.

30 Stunden



© OpenStreetMap contributors

0 1 2 3 4 km

Karte: Open Streep Map (EMD International A/S) , Maßstab 1:75.000, Mitte: GK (3 deg)-DHDN/PD/Bessel (DE 1995 $\pm 5m$) Zone: 3 Ost: 3.504.660 Nord: 5.320.720

Neue WEA Schattenrezeptor

Höhe der Schattenkarte: Höhenlinien: CONTOURLINE_ONLINEDATA_0.wpo (1)